



Jahresbericht 2011

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Die Strukturen und Organe der NADA Austria	5
3. Die Geschäftsführung/Vertretung nach Außen	6
4. Die Generalversammlung.....	6
5. Das Kuratorium	7
6. Die Kommissionen der NADA Austria	7
7. Die Doping - Kontrollkommission	8
8. Personalsituation der NADA Austria per 31.12.2011	9
9. Weiterbildung der Dopingkontrolloren	10
10. Präventionsmaßnahmen 2011	11
11. Vorträge und Schulungen.....	11
12. Erklärung der Sportfachverbände nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz / Bundessportförderung.....	11
13. Klage auf Zuständigkeit der NADA Austria	12
14. Sozialversicherungsrechtliche Situation in der NADA Austria / Kontrolloren	12
15. Das Budget 2011 / Die Bilanz 2010	13
16. Das Budget der NADA Austria im internationalen Vergleich	13
17. ISO - Zertifizierung	14
18. Österreich vollständig WADA Code Compliant	14
19. WADA Code Revision	14
20. Europäische WADA Finanzierungsbeiträge	15
21. Doping im Spitzensport „Aus den Augen aus dem Sinn“	15
22. Statistiken der NADA Austria 2011	15
23. Quartalsberichte 2011	15
Anlagen	16
Beilagen	16

1. Einleitung

Entsprechend dem Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) wurde mit 1. August 2008 die Nationale Anti-Doping-Agentur Austria GmbH (NADA Austria) gegründet. Gemäß § 4 des Anti-Doping-Bundesgesetzes vom 29. Juli 2007, hatte der Bundeskanzler mittels Vertrag die NADA Austria als fachlich geeignete Einrichtung mit den, nach dem zitierten Bundesgesetz, der „Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung“ obliegenden Aufgaben, beauftragt.

Gemäß § 7 ADBG 2007 hat die NADA Austria über die Einhaltung der Anti-Doping Richtlinien zu berichten.

Die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb eines Monats, nach Ablauf eines Quartals (Quartalsbericht) über die Einhaltung der Anti-Doping Regelungen durch die Sportorganisationen zu berichten (geschieht vierteljährlich über die Sitzungen des Kuratoriums der NADA Austria) und außerdem jährlich bis Ende März einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr, in diesem Fall 2011, zu übermitteln.

Das Jahr 2011 stand im Wesentlichen wieder im Zeichen des Aufarbeitens der Human Plasma Vergangenheit. Gegen weitere Sportler wurden wieder Verfahren vor der Rechtskommission eingeleitet und auch durchgeführt. Der prominenteste Fall im Jahr 2011 war der Fall des Olympiasiegers Christian Hofmann. In seinem Fall kam es auch zu einer Klage gegen die NADA Austria auf Klärung der Frage der Zuständigkeit für Fälle vor dem 1.7.2008. Diese Frage wurde durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshof (OGH), die am 19.12.2011 der NADA Austria zugestellt wurde, geklärt. Siehe den Beschluss des OGH bitte in der Anlage.

Weiterhin kämpft man weltweit mit der Tatsache, dass durch Mikrodosierungen, durch zum Teil in Dopingfragen sehr gut betreute Sportler und durch den Einsatz beträchtlicher Geldmittel trotz größter Anstrengungen Sportler kaum mehr des Dopings überführt werden können und wenige positive Analysen zustande kommen. Vor allem Mikrodosierungen, das Wissen um Abbauzeiten verschiedenster verbotenen Substanzen und auch die Tatsache, dass in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr keine Kontrollen durchgeführt werden können, führen zu diesem Umstand. Die WADA akkreditierten Labors sind weltweit bemüht, die Analysemethoden zu verbessern, um auch Mikrodosierungen über einen längeren Zeitraum nachweisen zu können.

So wie im Jahresbericht 2010 möchte ich aber auch hier darauf hinweisen, dass Kontrollen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr bei Leistungssportlern nicht stattfinden sollen. Als Geschäftsführer der NADA Austria stehe ich zu dieser Regelung, es wäre für mich unvorstellbar, müssten wir damit beginnen, Sportler, wenn sie sich in der Nacht vom Training und von Wettkämpfen erholen sollen und regenerieren um 3 Uhr oder 4 Uhr für Dopingtests aus dem Bett zu holen.

Sehr erfreulich stellt sich weiterhin die Tatsache dar, dass das Ansehen der NADA Austria im besonderen und die Akzeptanz des Anti-Doping Kampfes in Österreich im Allgemeinen international sehr positiv gesehen wird. Erstmals ist Österreich auch 100%ig Code compliant. Sämtliche Maßnahmen, die dazu erforderlich waren, konnten im Jahr 2011 entsprechend dem WADA Code erfüllt werden.

Sehr erfreulich ist in diesem Zusammenhang auch feststellen zu können, dass sich Persönlichkeiten wie der Präsident der WADA John Faye, der Generaldirektor der WADA David Howman, der IOC Vizepräsident Dr. Thomas Bach, FIS Generalsekretärin Sarah Lewis, der Chef der Medizinischen Abteilung des IOC Dr. Arne Ljungqvist und andere international tätige Persönlichkeiten auch 2011 wiederum sehr positiv sich über die gesamte Anti Doping Arbeit in Österreich geäußert haben. Die Zusammenarbeit und allen voran die abgestimmte Anti Doping Arbeit mit der Schweiz und Deutschland erweist sich weiterhin als sehr positiv. In sämtlichen Belangen wo ein gemeinsames Vorgehen möglich ist, werden immer wieder Abstimmungen mit diesen Ländern herbeigeführt. So hat die Zusammenarbeit auch über die NADA hinaus im Fall von kriminalpolizeilichen Erhebungen zu wertvollen Ergebnissen im Kampf gegen Doping geführt.

Die im Jahr 2010 begonnene und von mehreren Länder gewünschte Gründung einer CEADO (Central European Anti Doping Organisation) wurde 2011 nicht weiter fortgesetzt. Es kam somit zu keiner Gründung einer CEADO.

Für weitere allgemeine Informationen sehen Sie bitte das als Beilage 1 angefügte Fact Sheet der NADA Austria 2008-2011.

[Anlage 1: Fact Sheet NADA Austria 2008-2011]

2. Die Strukturen und Organe der NADA Austria

Die **Gesellschafter** und ihre entsprechenden Gesellschaftsanteile sind:

Bund	53%
Burgenland	5%
Kärnten	5%
Steiermark	5%
Niederösterreich	5%
Oberösterreich	5%
Vorarlberg	5%
Tirol	5%
Salzburg	5%
Wien	5%
Bundessportorganisation	1%
ÖOC	1%

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 35.000,- Euro.

Somit übernahm der Bund eine Stammeinlage von € 18.550.--, jedes Bundesland € 1.750.--, das ÖOC und die BSO je € 350.--.

Diese Gesellschafter errichteten die gemeinnützige Gesellschaft NADA Austria mit eingeschränkter Haftung.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die **Geschäftsführung**,
- b. das **Kuratorium**,
- c. die **Generalversammlung und**
- d. die **Kommissionen** entsprechend dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (§14).

3. Die Geschäftsführung/Vertretung nach Außen

- Die Geschäftsführung besteht aus einer Person.
- Die Gesellschaft wird durch diesen Geschäftsführer selbstständig vertreten.
- Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Unternehmens, sowie die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschaftsbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der Geschäftsführer ist nach dem Gesetz verpflichtet, seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuüben (§25 GmbH-Gesetz).
- Der Geschäftsführer darf keine Nebenbeschäftigung ausüben.

4. Die Generalversammlung

Die 4. Generalversammlung der NADA Austria fand am 17. Juni 2011 in Dornbirn statt.

Teilnehmer waren:

- MR Mag. Peter Domschitz (BMLVS) – Vorsitzender
- WHR Dr. Ludwig Binder (NÖ) – Schriftführer
- Mag. Günter Abraham (Steiermark)
- Mag. Marcel Chahrour (BMLVS)
- Mag. Walter Dungal (Salzburg)
- Mag. Reinhard Eberl (Tirol)
- LH -Stv. Hannes Gschwentner (Tirol)
- Dir. Alfred Hartl (OÖ)
- SC Dr. Samo Kobenter (BMLVS)
- Mag. Günter Kraft (Vorarlberg)
- Mag. Gerhard Rumetshofer (OÖ)
- Präs. Franz Schiefermair (OÖ)
- LR KR Viktor Sigl (OÖ)
- Mag. Barbara Spindler (BSO)
- LR Mag. Siegi Stermer (Vorarlberg)
- OAR Wolfgang Szorger (Burgenland)
- Reg. Rat Dir. Reinhard Tellian (Kärnten)
- Dr. Mag. Harald Glocknitzer (Steuerberater Hübner & Hübner)
- Claudia Hellwagner (NADA)
- Mag. Andreas Schwab (NADA)

Die Sitzungen der Generalversammlung finden entsprechend dem Gesellschaftsvertrag einmal pro Jahr statt. Die Aufgaben ergeben sich aus dem §10 des Gesellschaftsvertrages.

5. Das Kuratorium

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag besteht das Kuratorium aus je 2 Vertretern des Bundes, je 2 Vertretern der Länder und je 1 Vertreter der Österreichischen Bundes-Sportorganisation und des Österreichischen Olympischen Comités.

Den Vorsitz führt jährlich abwechselnd der vom Bund und den Ländern hierfür bestimmte Vertreter. Der Vorsitzende wird jeweils von dem nicht im Amt befindlichen Vorsitzenden vertreten. Die derzeitigen Kuratoriumsmitglieder sind:

- *MR Mag. Peter Domschitz (BMLVS) – Vorsitzender*
- *WHR Dr. Ludwig Binder (Niederösterreich)*
- *MMag. DDr. Sandra Hofmann (Wien)*
- *Abg.z.NR Mag. Johann Maier (BSO)*
- *Dr. Peter Mennel (ÖOC)*
- *Mag. Harald Treiber (BMLVS)*

Die Sitzungen des Kuratoriums finden einmal pro Quartal statt. Das Kuratorium hat beratende Funktion.

6. Die Kommissionen der NADA Austria

Im §14 des Gesellschaftsvertrages sind die besonderen Einrichtungen der Gesellschaft geregelt. Es handelt sich dabei um die Kommissionen entsprechend dem Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 die der Geschäftsführer einzurichten hatte und für Entscheidungen mit heranziehen muss.

Es sind dies:

- a. die **Ethikkommission** zur Unterstützung der Maßnahmen zur Anti-Doping-Präventionsarbeit sowie zur Aufklärung und Information über Anti-Doping,
- b. die **Allgemeine Ärztekommision** für Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen für Sportler und Beratung in medizinischen Angelegenheiten,
- c. die **Zahnärztekommision** für Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen für Sportler, Behandlungen und Beratung in Zahnmedizinischen Angelegenheiten,

- d. die **Veterinärmedizinische Kommission** zur Unterstützung bei allen Entscheidungen und Fragen zu veterinärmedizinischen Themen,
- e. die **Rechtskommission** zur Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen in 1. Instanz bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen,
- f. die **Auswahlkommission** zur Erstellung eines Dopingkontrollplans, anhand dem Sportler, Wettkämpfe, Meisterschaften, Kadertrainings und Kaderlehrgängen ausgewählt werden, bei denen Dopingkontrollen vorgenommen werden sollen.

Darüber hinaus war die unabhängige **Schiedskommission** bei der NADA Austria einzurichten, die sportdisziplinarrechtlich in 2. Instanz entscheidet. Die Mitglieder der Schiedskommission waren vom Bundeskanzler zu bestellen. Mittlerweile musste die Schiedskommission vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport neu bestellt werden. Die Bestellung ist erfolgt.

Zu den Kommissionen ist anzumerken, dass inklusive der Ersatzmitglieder, derzeit 51 Personen nebenberuflich und auf Honorarbasis in den Kommissionen mitarbeiten. Die Einrichtung der Kommissionen hat sich als sehr positiv herausgestellt, da eine sehr konsequente und professionelle Arbeit geleistet wird. Die Auswahl der Kommissionsmitglieder und deren Bestellung erfolgte entsprechend dem ADBG.

[Anlage 2: Mitglieder der Kommissionen]

7. Die Doping - Kontrollkommission

Im Jahr 2011 wurde von der NADA Austria ein Konzept für die Einrichtung einer Doping-Kontrollkommission erarbeitet. Dieses Konzept wurde in der 14. Kuratoriums-Sitzung am 28.11.2011 an das Bundesministerium für Sport zur Begutachtung und zur Stellungnahme übergeben.

Im Zusammenhang mit der Doping-Kontrollkommission ist festzuhalten, dass im Jahr 2011 genauso wie im Jahr 2010 kein einziger Fall der NADA Austria bekannt wurde, wo der Einsatz der Doping Kontrollkommission erforderlich gewesen wäre.

2011 wurde in ähnlichen Fällen genau gleich vorgegangen, wie in den Jahren zuvor, dass verdächtige Hinweise bzw. Informationen an die Einsatzgruppe Anti Doping Bekämpfung im Bundeskriminalamt gegangen sind.

[Anlage 3: Leitfaden der Dopingkontrollkommission]

8. Personalsituation der NADA Austria per 31.12.2011

Mitarbeiterstand per 31.12.2011:

Mag. Andreas Schwab, Geschäftsführer

Mag. Michael Mader, Manager Dopingkontrollsystem

Mag. David Müller, Manager Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Claudia Hellwagner, Leiterin Medizinische Abteilung (30 Stunden)

Astrid Petersen, Assistentin Dopingkontrollsystem

Mag. Nicole Hennebelle wird nicht wie geplant im Februar 2012 aus der Karenz zurückkehren - sie ist neuerlich schwanger zu ihrem 2. Kind und wird im Sommer wieder in Karenz gehen. Sie wird ab Jänner 2012 5 Stunden pro Woche - geringfügig angestellt.

Mag. Alexander Kanzian ist im April des Jahres 2011 auf eigenen Wunsch aus der NADA Austria ausgeschieden.

[Anlage 4: Organigramm der NADA Austria]

Zum Mitarbeiterstand ist anzuführen, dass wir im internationalen Vergleich über sehr wenige Mitarbeiter verfügen. Vergleichbare Länder wie die Schweiz, Norwegen oder Dänemark beschäftigen zwischen 10 und 12 Mitarbeiter. Bis zu einem gewissen Grad, ist der Mitarbeiterstand auch dafür verantwortlich, dass hin und wieder Erledigungen mehr Zeit in Anspruch nehmen, als dies wünschenswert wäre. So kommt es immer wieder vor, dass Verfahren gegen Sportler nicht unverzüglich vor der Rechtskommission eingeleitet werden können, bzw. dauern diese Verfahren auch dann immer wieder länger, weil auch die Rechtskommission sich ausschließlich aus nebenberuflich tätigen Persönlichkeiten zusammensetzt und diese nicht immer verfügbar sind. Aus budgetären Gründen ist es aber erforderlich, mit der gegebenen Situation zu leben und weiterhin darauf zu achten, dass sowohl von den NADA Mitarbeitern wie auch von der Rechtskommission weiterhin ein sehr guter Job gemacht wird.

Es besteht bei der NADA Austria weiterhin die Absicht, sämtliche Arbeiten mit dem derzeitigen Personalstand bewältigen zu können, um weiterhin möglichst viel Budget für Präventionsmaßnahmen und das Dopingkontrollwesen zur Verfügung zu haben. Aus diesen Gründen wäre es natürlich auch sehr wünschenswert, könnte das Budget der NADA Austria auf ein international vergleichbares Niveau angehoben werden. Nur so wird die NADA

Austria in den kommenden Jahren in der Lage sein, all ihren gesetzlichen Verpflichtungen schnell und auch auf qualitativ hochwertige Art und Weise nachkommen zu können.

Es sind dies:

- Prävention durch Information, Aufklärung, Bewusstseinsbildung
- Modernes Dopingkontrollsystem
- Akteneinsicht, Aktendurchsicht und Aufarbeitung
- Einleitung von Verfahren

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die NADA Austria mit Stichtag 31. Dezember 2011 40 Kontrollore bzw. Kontrollorinnen nebenberuflich beschäftigte. Weiters standen der NADA Austria ebenso viele Assistenten der Kontrollore zur Verfügung. In den Kommissionen waren 51 Personen nebenberuflich für die NADA Austria tätig.

9. Weiterbildung der Dopingkontrollore

Auch 2011 wurde die Weiterbildung der Kontrollore in einem sehr hohen Ausmaß betrieben. So wurde eine Schulung - wie 2011 - wiederum im Brandlhof/Saalfelden durchgeführt. Es hat sich im Jahr 2011 im Dopingfall Dinko Jukic gezeigt, dass die Kontrollore immer mehr gefordert sind, einen sehr, sehr ordentlichen und konsequenten Job zu machen. Vor allem der Fall Jukic, der nicht sehr glücklich verlaufen ist, wurde zu einem sehr ausführlichen Thema der Schulung 2011 gemacht. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass im Fall Jukic, 2 erfahrene Kontrollore, 1 Ärztin und ein mehr als 10 Jahre tätiger Dopingkontrollor die Kontrolle durchführt haben und es trotzdem zu Unzulänglichkeiten gekommen ist. Die beiden Kontrollore waren auch im Jänner 2012 bei Kontrollen der Olympischen Jugendwinterspiele in Innsbruck im Einsatz. Dort hatte die NADA Austria die Aufgabe vom IOC übernommen, in 10 Tagen 300 Kontrollen durchzuführen. Sämtliche Kontrollen wurden zur vollsten Zufriedenheit des IOC und des Organisationskomitees durchgeführt.

10. Präventionsmaßnahmen 2011

In Abstimmung mit der Ethikkommission wurden 2011 wiederum viele Präventionsmaßnahmen entwickelt und auch umgesetzt. Der Bericht dazu liegt als Beilage bei.

[Beilage 1: Bericht über Umsetzung des Präventionskonzepts 2011]

11. Vorträge und Schulungen

Im Jahr 2011 wurden sehr viele Vorträge kostenlos von Mitarbeitern oder von nebenberuflichen Mitarbeitern der NADA Austria durchgeführt. Ebenso gab es die diversesten Schulungen, so etwa bei Kadersportlern, Nachwuchssportlern, Trainern, Betreuern, Funktionären, Schülern und anderen interessierten Personen und Organisationen. Diese Maßnahmen sind sehr Zeit- und Personal intensiv, weil immer wieder Mitarbeiter, oder der Geschäftsführer der NADA Austria selbst zu diesen Schulungen anreisen.

Der Vorteil von Vorträgen und Schulungen besteht jedoch darin, dass man direkt an der zu informierenden Personengruppe ist und Fragen bis ins Detail direkt vor Ort beantworten kann. Dies ist ein Zeichen von Qualität der Vorträge und Schulungsmaßnahmen. Vorträge und Schulungen werden auch im Jahr 2012 eine wesentliche Rolle spielen, um alle Zielgruppen insbesondere alle Personen aus dem Umfeld Sport, entsprechend aufklären zu können. Es wird immer wieder festgestellt, dass nach wie vor ein sehr großer Aufklärungsbedarf herrscht.

12. Erklärung der Sportfachverbände nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz / Bundessportförderung

So wie jedes Jahr wurden die österreichischen Sportverbände von der NADA Austria aufgefordert, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben, die bescheinigt, dass die österreichischen Sportfachverbände sämtliche Verpflichtungen entsprechend dem ADBG inhaltlich voll erfüllen. Die NADA Austria berichtet in den vierteljährlichen Quartalssitzungen des Kuratoriums ebenso über dieses Thema.

An dieser Stelle erklärt die NADA Austria, im Jahresbericht zum Jahr 2011, dass sämtliche Fachverbände entsprechend ihren schriftlichen Angaben, die Voraussetzungen des ADBG voll inhaltlich erfüllt haben.

[Anlage 5: Erklärungen der Sportfachverbände - Mustererklärung]

13. Klage auf Zuständigkeit der NADA Austria

Im Jahresbericht 2010 wurde davon berichtet, dass von Olympiasieger Christian Hoffmann, eine Klage gegen die NADA Austria auf Feststellung der Zuständigkeit der NADA Austria/unabhängigen Rechtskommission für Dopingfälle vor dem 1. Juli 2008 eingebracht wurde. Aufgrund dieses Umstandes hat die ANDA Austria im Jahr 2011 zwar noch einige Verfahren im Zusammenhang mit Fällen die vor dem 1.7.2008 passiert sind eingebracht, aber gleichzeitig bei der Rechtskommission auch den Antrag auf Ruhendstellung dieser Verfahren gestellt. Mit dieser Art der Vorgangsweise ist gewährleistet, dass keines dieser Verfahren verjährt und dass auch keine Verfahren vor der Rechtskommission durchgeführt werden und dadurch nicht unnötige Kosten für die NADA Austria entstehen bzw. eventuell Entscheidungen bei einer unklaren Rechtssituation getroffen werden, die unter Umständen im Nachhinein korrigiert werden müssen. Mittlerweile liegt ein Beschluss des OGH vor. Der Beschluss stammt von der Gerichtsabteilung 7 vom 9.12.2011 gezeichnet Dr. Ilse Huber, Richterin.

[Anlage 6: Beschluss des OGH+ Zusammenfassung Dr. Bonner]

14. Sozialversicherungsrechtliche Situation in der NADA Austria / Kontrollore

Die sozialversicherungsrechtliche Situation wurde 2011 geklärt. Sämtliche für die NADA Austria tätigen Kontrollore müssen bei jeder Kontrolltätigkeit an- bzw. sodann wieder abgemeldet werden. Dies führt zu einem sehr wesentlichen Administrationsaufwand und natürlich auch zu entsprechend höheren Kosten. Die Jahre 2008, 2009 und 2010 wurden gegenüber der WGKK mit einer einmaligen Pauschalleistung in Höhe von € ~ 140.000.-- abgegolten. Das Jahr 2011, in dem erst ab Jahresmitte entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gearbeitet werden konnte, wird im Jahr 2012 nochmals von der WGKK betrachtet und sodann auch entsprechend abgeschlossen.

15. Das Budget 2011 / Die Bilanz 2010

Die Bilanz 2010 wurde in der 4. Generalversammlung 17. Juni 2011 von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen. Die Bilanz 2010 liegt diesem Bericht bei. Der Jahresabschluss 2011 wird der Generalversammlung bei der geplanten Generalversammlung am 11.10.2012 im Seewinkel im Burgenland zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Budget für 2011 liegt diesem Jahresbericht als Anlage bei.

[Anlage 7: Budget 2011]

[Anlage 8: Bilanz 2010]

16. Das Budget der NADA Austria im internationalen Vergleich

Um in der Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich wirklich glaubwürdig zu sein, ist natürlich auch eine entsprechende Budgetsituation erforderlich. Nachwievor haben vergleichbare europäische Länder wie Norwegen, Dänemark und Schweiz ein um 20-30 % höheres Budget als die NADA Austria. Trotzdem kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass sich die Budgetsituation der NADA Austria sehr positiv entwickelt hat und man mit dem jetzt zu Verfügung stehenden Budget ordentliche Präventionsarbeit und eine ordentliche Dopingkontrollarbeit in Österreich leisten kann.

Es wäre jedoch sicherlich zielführend in den kommenden Jahren darüber nachzudenken, auf welche Art und Weise das Budget der NADA Austria wirklich auf internationales Niveau angehoben werden könnte. Es geht hier vor allem darum, die Budgets zu erreichen über die die Schweiz, Dänemark oder Norwegen verfügen. Die Schweiz verfügt über ein Budget in der Höhe von drei Millionen Euro, ebenso Dänemark, Norwegen oder Schweden.

Ich möchte als Geschäftsführer der NADA Austria in Zeiten wie diesen wo wir eine sehr angespannte Budgetsituation sowohl im Bund als auch bei den Ländern haben, nicht massiv eine Budgeterhöhung fordern, sondern verstehe, dass auch im Bereich der Dopingbekämpfung gespart werden muss.

[Anlage 9: Entschließung des Nationalrates vom 19.11.2009]

17. ISO - Zertifizierung

Um den Qualitätsstandard der NADA Austria nach innen weiterhin zu sichern und auch nach außen entsprechend darstellen zu können, wurde im Jahr 2011 wieder die dafür erforderliche ISO-Zertifizierung mit Erfolg durchgeführt. Die ISO-Zertifizierung ist auch ein Kriterium im Qualitätsmanagement einer NADO, das von der WADA weltweit dringend empfohlen wird. Österreich hält sich an diese WADA Regelung.

Die NADA Austria hat bereits im Jahr 2009 ihr QM-System völlig neu überarbeitet, und in den Jahren 2010 und 2011 wesentlich weiterentwickelt, so dass die Qualität der Arbeit kontinuierlich verbessert und positiv weiterentwickelt werden konnte.

[Beilage 2: QM-System der NADA Austria und ISO-Zertifikat 2011]

18. Österreich vollständig WADA Code Compliant

Im Jahr 2011 erreichte Österreich - vor allem durch Veränderungen in den Geschäftsordnungen der Rechts- und Schiedskommission - eine 100%ige Code Compliance - siehe in der Anlage das WADA Schreiben vom 18.11.2011 und die WADA Aufzeichnung Code Compliance Punktesystem der europäischen Staaten.

[Anlage 10: WADA Schreiben 18.11.2011 - Compliance with the World Anti-Doping Code]

[Anlage 11: WADA Punktesystem europäische Staaten]

19. WADA Code Revision

Der WADA Code soll im Jahr 2014 verbessert, weiter entwickelt bzw. geändert werden. Ein entsprechender Code Revision Plan wird erarbeitet. Auch die NADA Austria ist gefordert Beiträge einzubringen. Unsere Beiträge werden abgestimmt mit dem Ministerium, mit der BSO, mit den Österr. Sportfachverbänden und mit den Kommissionsmitgliedern der NADA Austria zum gegebenen Zeitpunkt 2012 der WADA vorgelegt.

Siehe dazu bitte in der Anlage den WADA Code Review Plan.

[Anlage 12: WADA Code Review Plan]

20. Europäische WADA Finanzierungsbeiträge

Siehe in der Anlage eine Aufzeichnung der Finanzierungsbeiträge, die von den europäischen Staaten an die WADA geleistet werden.

[Anlage 13: Contributions to WADA Budget 2011 und 2012]

21. Doping im Spitzensport „Aus den Augen aus dem Sinn“

Das Marktforschungsinstitut SPECTRA hat in Österreich eine Untersuchung zum Thema Doping im Spitzensport „Aus den Augen aus dem Sinn“ durchgeführt. Diese Untersuchung wurde von Spectra nicht im Auftrag der NADA Austria durchgeführt - wohl aber sind die Ergebnisse von Bedeutung und Interesse.

Siehe Anlage 15 Spectra aktuell Doping im Spitzensport - „Aus den Augen aus dem Sinn“

[Anlage 14: Doping im Spitzensport - „Aus den Augen aus dem Sinn“]

22. Statistiken der NADA Austria 2011

Anlage 15: Liste der derzeit gesperrten Sportler

Anlage 16: Statistik Dopingkontrollen

Anlage 17: Statistik TUE

23. Quartalsberichte 2011

Zur weiteren Information über die Tätigkeiten der NADA Austria im Jahr 2011 wird auf die Quartalsberichte der Kuratoriumssitzungen 11., 12., 13. und 14. im Jahr 2011 verwiesen.

Anlagen

- Anlage 1: Fact Sheet NADA Austria 2008-2011
- Anlage 2: Mitglieder der Kommissionen
- Anlage 3: Konzept der Dopingkontrollkommission Dezember 2011
- Anlage 4: Organigramm der NADA Austria
- Anlage 5: Erklärungen der Sportfachverbände - Mustererklärung
- Anlage 6: Beschluss des OGH+ Zusammenfassung Dr. Bonner
- Anlage 7: Budgetplan 2011
- Anlage 8: Bilanz 2010
- Anlage 9: Entschließung des Nationalrates vom 19.11.2009
- Anlage 10: WADA Schreiben 18.11.2011- Compliance with the World Anti-Doping Code
- Anlage 11: WADA Punktesystem europäische Staaten
- Anlage 12: WADA Code Review Plan
- Anlage 13: Contributions to WADA Budget 2011 und 2012
- Anlage 14: Doping im Spitzensport - „Aus den Augen aus dem Sinn“
- Anlage 15: Liste der derzeit gesperrten Sportler
- Anlage 16: Statistik Dopingkontrollen
- Anlage 17: Statistik TUE

Beilagen

- Beilage 1: Bericht über Umsetzung des Präventionskonzepts 2011
- Beilage 2: QM-System der NADA Austria und ISO-Zertifikat 2011



Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rennweg 46-50/Top 1 · 1030 Wien · Austria

Telefon: +43 (0)1 505 80 35 · Fax: +43 (0)1 505 80 35-35

Email: office@nada.at · Homepage: www.nada.at

Anlage 1

Fact Sheet NADA Austria

Die österreichische Nationale Anti-Doping Agentur (NADA Austria) wurde am 1. Juli 2008 als GmbH gegründet. Sie ist als Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes mit der österreichischen Anti-Doping Arbeit betraut.

Gesellschafter

Bund		53%
Bundesländer	je	5%
Bundes-Sportorganisation (BSO)		1%
Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC)		1%

Finanzielle Ausstattung

Budget 2011: € 2.123.000,00 (inkl. 500.000,00 Zusatzförderung für Präventionsarbeit)

Budget 2012: € 2.098.500,00 (inkl. 450.000,00 Zusatzförderung für Präventionsarbeit)

Kommissionen

Zur Unterstützung ihrer Arbeit hat die NADA Austria 5 Kommissionen zur Verfügung. Die Geschäftsstellen der 1. und 2. sportrechtlichen Instanz sind ebenfalls bei ihr angesiedelt. Insgesamt sind 51 Kommissionsmitglieder in den Kommissionen versammelt (fallweise beschäftigt).

- Ethikkommission
- Auswahlkommission
- Allgemeine Ärztekommision
- Zahnärztliche Kommission
- Veterinärmedizinische Kommission

- Unabhängige Rechtskommission (Geschäftsstelle)
- Unabhängige Schiedskommission (Geschäftsstelle)



Mitarbeiter

2008

1 Geschäftsführer
 1 Manager Doping-Kontroll-System
 1 Manager Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
 1 Leiterin Medizinischer Bereich

38 Dopingkontrollore
 (fallweise beschäftigt)

2010

1 Geschäftsführer
 1 Manager Doping-Kontroll-System
 1 Assistentin Doping-Kontroll-System
 1 Manager Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
 1 Leiterin Medizinischer Bereich

1 Sekretärin
 46 Dopingkontrollore
 (fallweise beschäftigt)

2009

1 Geschäftsführer
 1 Manager Doping-Kontroll-System
 1 Assistentin Doping-Kontroll-System
 1 Manager Prävention und
 Öffentlichkeitsarbeit
 1 Leiterin Medizinischer Bereich

41 Dopingkontrollore
 (fallweise beschäftigt)

2011

1 Geschäftsführer
 1 Manager Doping-Kontroll-System
 1 Assistentin Doping-Kontroll-System
 1 Manager Prävention und
 Öffentlichkeitsarbeit
 1 Leiterin Medizinischer Bereich

40 Dopingkontrollore
 (fallweise beschäftigt)

Der österreichische Weg der Anti-Doping Arbeit

Der Anti-Doping Kampf wird in Österreich auf 3 Ebenen geführt:

- Prävention im Sinne von Information / Aufklärung / Bewusstseinsbildung (NADA Austria)
- Dopingkontrollsystem - sportrechtliche Konsequenzen (NADA Austria)
- Strafrechtliche Konsequenzen (Anti-Doping Referat des Bundeskriminalamtes / staatliche Ermittlungsbehörden)

Zusätzlich zu den Regelungen des WADA-Codes gibt es in Österreich ein eigenes Anti-Doping Bundesgesetz, das zuletzt am 8. August 2008 novelliert wurde. Das Gesetz stellt unter anderem den Besitz, den Handel und die Weitergabe von verbotenen Substanzen und Methoden unter Strafe. Je nach Art des Vergehens drohen bis zu 5 Jahre Haft.

Die Zusammenarbeit der staatlichen Ermittlungsbehörden (BKA-Referat Anti-Doping, Polizei, Zoll, etc.) mit der NADA Austria ist entscheidend, um sportrechtlich relevante Tatbestände ahnden zu können. 2009 wurde ein Erlass des Justizministeriums erreicht, dass die NADA Austria nach Abschluss eines Verfahrens Zugang zu den Ermittlungsakten erhält.

Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und der WADA

Die NADA Austria ist aufgrund des Anti-Doping Bundesgesetzes für alle österreichischen Bundessportfachverbände, die Bundessportfördermittel erhalten, zuständig. Die Rechtskommission der NADA Austria entscheidet in Anti-Doping Verfahren an Stelle des jeweils zuständigen Bundessportfachverbandes, wodurch Interessenskonflikte oder Ungleichbehandlungen ausgeschlossen sind. In Österreich dürfen Dopingkontrollen nur von der NADA Austria, dem jeweiligen Internationalen Fachverband und der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA) durchgeführt werden.

Es gibt eine Reihe von Kooperationen mit Internationalen Sportorganisationen im Bereich des Dopingkontrollsystems, speziell im Hinblick auf die Durchführung von Dopingkontrollen. So führte die NADA Austria etwa im Auftrag des IOC alle Dopingkontrollen bei den Youth Olympic Games in Innsbruck 2012 durch. Im Bereich der Präventionsarbeit gibt es eine ganze Reihe von Projekten mit den Bundessportfachverbänden.

Die NADA Austria ist bei vielen internationalen Kongressen, Seminaren und Meetings vertreten und ist ein aktives Mitglied der Anti-Doping Community. Mit Deutschland, der Schweiz und Frankreich gibt es ein 4-Länder Abkommen, in dessen Rahmen die Vorgangsweise dieser Länder abgestimmt und intensiv zusammengearbeitet wird. Um den Vollzug des Standards of Testing weitestgehend zu harmonisieren, finden innerhalb dieser engen Kooperation in regelmäßigen Abständen gemeinsame Schulungen der Dopingkontrolloren statt, zuletzt 2010 gemeinsam mit Deutschland und der Schweiz.

Die Beziehungen zur WADA sind sehr gut, es werden neben der routinemäßigen Zusammenarbeit des operativen Tagesgeschehens mehrmals jährlich direkte Gespräche geführt und Gedankenaustausch betrieben. Vor der Gründung der NADA Austria gab es internationale Kritik des IOC und der WADA am „Kampf gegen Doping“ in Österreich. Mittlerweile ist Österreich mit seinen Anti-Doping Bemühungen eines der führenden Länder und wird dafür auch international gelobt.

Neben der ausdrücklichen, öffentlichen Bestätigung des positiven Engagements Österreichs zeigt sich diese internationale Wertschätzung auch dadurch, dass verstärkt Dopingkontrollen bei der NADA Austria in Auftrag gegeben werden und österreichische Kontrolloren für große Veranstaltungen, etwa die Olympischen Sommerspiele in London 2012 ausgewählt werden.

Ein weiteres Indiz für die Anerkennung des österreichischen Anti-Doping Weges durch die internationale Anti-Doping Community bildet die Mitgliedschaft zweier österreichischer Persönlichkeiten in WADA Gremien. Dr. Günter Gmeiner vom Anti-Doping Labor in Seibersdorf ist derzeit Leiter der WAADS (World Association of Anti-Doping Scientists). Mag. Barbara Spindler, Generalsekretärin der BSO (Bundessportorganisation) ist Mitglied des Finance & Administration Committees der WADA.

Doping-Kontroll-System

Zu den Kontrollfunktionen gehört unter anderem die Planung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen, die Einleitung und Durchführung von sportrechtlichen Disziplinarverfahren und die Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE).

Seit Gründung der NADA Austria wurden die Dopingkontrollen quantitativ und vor allem auch qualitativ verbessert. 2009 wurden Blutkontrollen eingeführt und in weiterer Folge indirekte Nachweismethoden etabliert.

	2. Halbjahr 2008 ¹		Gesamt 2009		Gesamt 2010		Gesamt 2011	
	Urin ²		Urin	Blut	Urin	Blut	Urin	Blut
Out-of-Competition Kontrollen	380		778	178	726	81	907	118
Wettkampfkontrollen	129		320	0	289	0	350	91
Bestellte Kontrollen (nationale / internationale Veranstalter)	219		496	28	486	47	430	42
Bestellte Kontrollen (ANADO) ³	11		37	0	94	36	0	0
Bestellte Kontrollen (WADA)	37		46	20	77	36	32	20
Dopingkontrollen gesamt	765		1.677	226	1.672	200	1.719	271
Urin- und Blutkontrollen gesamt	765		1.903		1.872		1.999	

1) Gründung der NADA Austria am 1.7.2008

2) Blutkontrollen durch die NADA Austria ab 1.1.2009

3) Auflösung der ANADO im Jahr 2010

Doping-Kontroll-System

Zu den Kontrollfunktionen gehört unter anderem die Planung, Durchführung und Überwachung von Dopingkontrollen, die Einleitung und Durchführung von sportrechtlichen Disziplinarverfahren und die Entscheidung über Anträge auf medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE).

Seit Gründung der NADA Austria wurden die Dopingkontrollen quantitativ und vor allem auch qualitativ verbessert. 2009 wurden Blutkontrollen eingeführt und in weiterer Folge indirekte Nachweismethoden etabliert.

	2. Halbjahr 2008 ¹		Gesamt 2009		Gesamt 2010		Gesamt 2011	
	Urin ²	Blut	Urin	Blut	Urin	Blut	Urin	Blut
Out-of-Competition Kontrollen	380	178	778	178	726	81	907	118
Wettkampfkontrollen	129	0	320	0	289	0	350	91
Bestellte Kontrollen (nationale / internationale Veranstalter)	219	28	496	28	486	47	430	42
Bestellte Kontrollen (ANADO) ³	11	0	37	0	94	36	0	0
Bestellte Kontrollen (WADA)	37	20	46	20	77	36	32	20
Dopingkontrollen gesamt	765	226	1.677	226	1.672	200	1.719	271
Urin- und Blutkontrollen gesamt	765	1.903	1.872	1.999				

1) Gründung der NADA Austria am 1.7.2008

2) Blutkontrollen durch die NADA Austria ab 1.1.2009

3) Auflösung der ANADO im Jahr 2010



DOPING PRÄVENTION

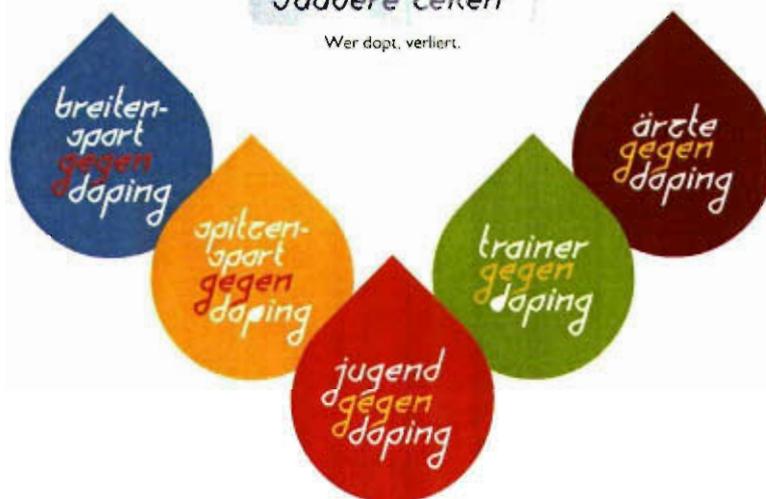
Angebote und Möglichkeiten der Anti-Doping Arbeit der NADA Austria



Die Präventionsarbeit der NADA Austria zielt auf Information, Aufklärung und Bewusstseinsbildung im Spitzen-, Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport ab. Zielgruppen sind neben dem Athleten selbst alle Personen in seinem Umfeld. Ziel ist es (junge) Sportler dabei zu unterstützen, dass sie selbstbewusst und aus eigener Entscheidung gegen Doping und Medikamentenmissbrauch eintreten. Alle Präventionsangebote der NADA Austria stehen kostenlos zur Verfügung.

saubere Zeiten

Wer doppt, verliert.



Eine Initiative der

Mit freundlicher Unterstützung durch

In Partnerschaft mit



saubere Zeiten

Beginnend mit Mai 2011 hat die NADA Austria gemeinsam mit ihren Projektpartnern die Kampagne „Saubere Zeiten“ ins Leben gerufen.

Erster Schwerpunkt ist die Initiative „Jugend gegen Doping“, die sich speziell an jugendliche Sporttreibende richtet. Neben Printschaltungen in großen Sport- und Jugendmedien, verstärkten Schulungen im Nachwuchsbereich und einer breit angelegten Info-Tour bei großen Jugendveranstaltungen liegt ein Schwerpunkt auf dem Onlinebereich (Facebook, YouTube, eLearning-Plattformen, etc.)

In den kommenden Jahren wird der Fokus zusätzlich auf die Bereiche Trainer, Spitzensport, Breiten-sport und Ärzte gelegt. Um die Personen aus dem Umfeld der Sportler entsprechend sensibilisieren zu können, ist es eines der großen Ziele der kommenden Jahre, Anti-Doping Themen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung dieser Zielgruppen zu integrieren.

Mehr Infos unter www.saubere-zeiten.at bzw. www.nada.at

WEBSITE WWW.NADA.AT



Die umfassende und klar strukturierte Website www.nada.at bildet eine ausführliche und aktuelle Informationsquelle und ist somit erste Anlaufstelle bei nationalen und internationalen Anti-Doping Fragen. In einem eigenen Menüpunkt für Athleten sind die wichtigsten Inhalte zusammengefasst. Alle Presseaussendungen der NADA Austria und eine Liste der derzeit gesperrten Sportler finden sich ebenso auf der Seite wie eine Medikamentenabfrage für alle Medikamente des Austria Codex und eine Beispielliste erlaubter Medikamente. Seit 1.1.2011 ist die Seite auch auf Englisch verfügbar.

INFO-BROSCHÜREN

Die NADA Austria bietet Informationsbroschüren für mehrere Zielgruppen. So gibt es ein Handbuch für Leistungssportler, ein Handbuch für Eltern, Trainer und Betreuer und ein Handbuch für Nachwuchs-, Breiten- und Freizeitsportler. Darüber hinaus gibt es eine Broschüre zum Thema Gendoping. Die Broschüren wurden in den vergangenen Jahren sehr breit gestreut, etwa als Beilage bei großen Sportevents oder in sportbezogenen Printmedien sowie im Soldaten-Package für junge Rekruten. Die Broschüren sind online lesbar und stehen auch zum Download zur Verfügung.

Weiterführende Infos und Download: www.saubere-zeiten.at - Broschüren



SCHULUNGEN, VORTRÄGE, SEMINARE



Die NADA Austria bietet kostenlose Schulungen, Vorträge und Seminare bei Leistungssportlern, Trainern, (Sport-) Schulen, Sportfunktionären, Sportpsychologen, (Sport-) Ärzten, Physiotherapeuten, etc. an. Je nach Kapazität werden auch Vorträge im Breitensport oder Podiumsdiskussionen wahrgenommen. Es gibt Kooperationen mit Sportuniversitäten, Fachhochschulen, Bundessportakademien, den Schul Olympics, dem Österreichischen Olympischen Comité, der Österreichischen Sporthilfe und der Bundes-Sportorganisation.

Weiterführende Infos, Termine und Anfrage: www.saubere-zeiten.at - Vorträge und Schulungen

INFORMATIONEN- UND VORTRAGSMATERIAL

Um möglichst viele Zielgruppen im direkten Kontakt zu erreichen, werden Multiplikatoren benötigt, die die Anti-Doping Aufklärung weitertragen. Zur Unterstützung dieser Lehrer, Trainer, Funktionäre, Ärzte, etc. bietet die NADA Austria eine Reihe von Unterrichtsmaterialien. So gibt es etwa fertige Vortragsmaterialien für die Zielgruppen Sportler, Trainer, Betreuer, Lehrer, Schüler und Ärzte. Mithilfe eines Modulsystems können eigene, auf die jeweiligen Anforderungen abgestimmte Präsentationen erstellt werden.



Weiterführende Infos und Download: www.saubere-zeiten.at - Unterrichtsmaterial

eLEARNING - PLATTFORM



Für die Anti-Doping Aufklärung im Nachwuchsbereich wurde die multimediale eLearning Plattform www.bleibsauber.nada.at für Jugendliche, Lehrer, Eltern und Vereine erstellt. Diese Anwendung enthält über 70 Videos und viele Aufgabenstellungen zu den Fragen „Was ist Doping?“, „Wer dopt?“, „Wie wird Doping bekämpft?“, „Warum wird gedopt?“, „Warum ist Doping verboten?“, „Risiken und Nebenwirkungen“, „Was müssen Trainer / Betreuer / Eltern beachten?“. Die Anwendung kann als Flash oder HTML-Version kostenlos genutzt werden und steht auch als Download zur Verfügung. Die Plattform wurde für das Selbststudium bzw. für den Einsatz in Lehreinheiten oder Seminaren konzipiert.

Alle Videos befinden sich in übersichtlicher Weise auch auf dem neuen YouTube-Kanal. Zusätzlich sind dort die in Kooperation mit GoTV entstandenen „Jugend gegen Doping“ - Spots und der ORF TV - Spot, der in Zusammenarbeit mit dem Team Rot-Weiss-Rot entstanden ist, zu finden.

Weiterführende Infos: www.saubere-zeiten.at - Dopipedia bzw. www.youtube.com/sauberezeiten

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN SPORTVERBÄNDEN

Die österreichischen Bundessportfachverbände sind wichtige Partner bei der Anti-Doping Aufklärung und Bewusstseinsbildung. Neben der Schulung der Anti-Doping Beauftragten der Verbände und weiteren Multiplikatoren werden laufend Projekte und Aktionstage durchgeführt. Ziel ist es, nicht nur die Spitzensportler zu erreichen, sondern auch an der Basis entscheidende Impulse für die Entwicklung einer Anti-Doping Einstellung zu setzen.



INFO-TOUR

Die Info-Tour besucht Jugendveranstaltungen und Nachwuchssportevents in ganz Österreich. Die Mitarbeiter des Info-Standes bilden die erste Anlaufstelle beim Themenkreis Doping und Medikamentenmissbrauch. Sie bieten Unterstützung und Hilfestellungen bei auftauchenden Fragen von jungen Sportlern, Trainern, Betreuern und Eltern und verweisen auf weiterführende Informationsmöglichkeiten. Vor Ort könnten T-Shirts gewonnen werden, Poster, Sticker, Freecards und alle Info-Broschüren liegen auf. Zusätzlich zur Info-Tour werden verstärkt Vorträge und Schulungen im Jugendbereich gehalten, so etwa auch bei jedem Bewerb der Schul Olympics. Alle Berichte zu den Info-Tour Stationen und kommende Termine finden sich ebenfalls auf www.saubere-zeiten.at



INFORMATION BEI KRANKHEIT ODER VERLETZUNG



Sogar rezeptfreie Medikamente können Dopingsubstanzen enthalten. Oftmals sind die Namen von unbedenklichen und "verbotenen" Medikamenten zum Verwechsellern ähnlich. Um Sportler dabei zu unterstützen, nicht aus Unwissenheit oder Versehen positiv getestet zu werden, bietet die NADA Austria eine Online-Medikamentenabfrage. Diese bietet zu jedem Medikament des Austria Codex genaue Informationen darüber, ob es erlaubt oder verboten ist.

Zusätzlich wurde gemeinsam mit dem österreichischen Apothekerverband ein Warnhinweis in die Software der Apotheker integriert, falls ein Dopingrelevantes Medikament verkauft wird. Die Datenbank ist mit der Medikamentenabfrage der NADA Austria synchronisiert. Im Rahmen der Kooperation wurde auch eine eigene Informationsbroschüre für Apotheken-Kunden erstellt. Eine ähnliche Zusammenarbeit wird auch mit Ärzten und Spitälern angestrebt. Darüberhinaus müssen in Österreich alle Medikamente auf der Schachtel oder im Beipacktext gekennzeichnet werden, wenn sie verbotene Substanzen enthalten oder zur Anwendung verbotene Methoden nötig sind.

Weiterführende Infos: www.nada.at - medikamentenabfrage bzw. www.saubere-zeiten.at - ungewollt gedopt

Bei allen Fragen zum Thema Dopingprävention bzw. Interesse an Projekten, Inhalten, Presstexten, Druckunterlagen, Logos, Banner, etc. wenden Sie sich bitte einfach an:

Mag. David Müller
Leiter Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsmanagement
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)

Rennweg 46-50/Top 1, 1030 Vienna Austria • Tel. +43 | 505 80 35 14 • Mobil +43 (0)664 88 43 22 66
Fax +43 | 505 80 35 35 • Email d.mueller@nada.at • Web www.nada.at



Datenblatt Allgemeine Medizinische Ärztekommision

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Anlage 2

Vorsitzender

Herr
HR Univ.-Prof. Dr. Alfred Aigner

Herr
Univ. Prof. Dr. Paul Haber

Herr
Dr. Gerhard Postl

Herr
Dr. Manfred Jost

Herr
Ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Hörtnagl

Herr
Univ. Prof. DDr. Josef Niebauer

Herr
Dr. Rainer Popovic

Frau
OÄ Dr. Andrea Podolsky

Ihre Ansprechpartnerin in der NADA Austria GmbH:
Claudia Hellwagner, Tel.: 01-505 80 35, Email: c.hellwagner@nada.at

Mitglieder **Datenblatt Allgemeine Medizinische Ärztekommision** **Ersatzmitglieder**

Frau
Mag. pharm. Sabine Schalberger

Frau
Dr. Susanne Hellwagner

Herr
Univ.- Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger

Ihre Ansprechpartnerin in der NADA Austria GmbH:
Claudia Hellwagner, Tel.: 01-505 80 35, Email: c.hellwagner@nada.at

Datenblatt Ethikkommission

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Anlage 2

Herr
Univ.-Prof. Dr. Peter H. Schober

Herr
Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Konrad Kleiner

Frau
Mag. Judith Draxler-Hutter

Herr
Priv. Doz. P. MMag. Dr. Bernhard Maier SDB

Herr
Prof. Hans Holdhaus

Herr
Mag. Dr. Heinz Ertl

Frau
Mag. Sonja Spindelhofer

Herr
Univ. Prof. (emerit.) Dr. Raimund Sobotka

Ihr Ansprechpartner in der NADA Austria GmbH:
Mag. David Müller, Tel.: 01-505 80 35, Email: d.mueller@nada.at

Datenblatt Ethikkommission

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Herr
Univ.-Prof. Dr. Günter Amesberger

Ihr Ansprechpartner in der NADA Austria GmbH:
Mag. David Müller, Tel.: 01-505 80 35, Email: d.mueller@nada.at

Mitglieder	Datenblatt Rechtskommission	Ersatzmitglieder
------------	-----------------------------	------------------

Anlage 2

Herr
Rechtsanwalt Mag. Gernot Schaar

Herr
Dr. Thomas Hollerer

Herr
Ministerialrat Dr. Alois Schittengruber

Frau
Dr. Helga Luczensky

Herr
Hofrat DDr. Burkhard Thierrichter

Frau
Dr. Stephanie Bonner

Herr
Dr. Karl Dobianer

Herr
Univ.-Doz. Dr. Heribert Pittner

Datenblatt Rechtskommission

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Herr
Univ. Prof. Dr. Norbert Bachl

Herr
Prim. Dr. Hartwig Pogatschnigg

Datenblatt unabhängige Schiedskommission

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Anlage 2

Herr Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Peter Döller

Herr
Mag. Peter Treichl

Herr
Ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Vycudilik

Herr
Dr. Harald Fostel

Herr
HR Univ.-Prof. Dr. Alfred Aigner

Herr
Dr. Gerhard Postl

Ihr Ansprechpartner in der NADA Austria GmbH:
Mag. Michael Mader, Tel.: 01-505 80 35, Email: m.mader@nada.at

Datenblatt Veterinärmedizinische Kommission

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Anlage 2

Frau
Dr. FTA Constanze Zach

Frau
Dr. Isabella Copar

Frau
Mag. Karin Himmelmayer

Frau
Dr. FTA Uschi Barth

Herr
Univ. Prof. Dr. med. vet. Tzt. Ivo Schmerold

Frau
Mag. pharm. Sabine Schalberger

Ihre Ansprechpartnerin in der NADA Austria GmbH:
Claudia Hellwagner, Tel.: 01-505 80 35, Email: c.hellwagner@nada.at

Datenblatt Zahnärztekommision

Mitglieder

Ersatzmitglieder

Anlage 2

Herr
Univ. Ass. DDr. Christoph Schmölzer

Frau
Dr. Danila Bernhart

Frau
Mag. pharm. Sabine Schalberger

Ihre Ansprechpartnerin in der NADA Austria GmbH:
Claudia Hellwagner, Tel.: 01-505 80 35, Email: c.hellwagner@nada.at

Anlage 3



Leitfaden
Doping-Kontrollkommission

(November 2011)



Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rennweg 46-50/Top 1 · 1030 Wien · Austria

Telefon: +43 (0)1 506 80 35 · Fax: +43 (0)1 505 80 35-35

Email: office@nada.at · Homepage: www.nada.at

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	3
1. Aufgaben der DKK	4
2. Zuständigkeiten der DKK	5
3. Abgrenzungen zu anderen Institutionen.....	5
4. Befugnisse und Verfahrensweise der DKK	6
4.1. Durchführung	7
4.2. Verwaltungsverfahren.....	9
4.3. Probenziehung.....	9
5. Zusammensetzung der DKK	9
6. Beleihung, Bestellung und Legitimation der DKK.....	11
7. Berichtspflichten der DKK	11
8. Status, Haftung und Verschwiegenheitserklärung	12
8.1. Verschwiegenheitserklärung.....	13
9. Geschäftsordnung der DKK	13
10. Ausbildung Doping-Sachverständige	14
10.1. Anforderungsprofil	15
Anlagenverzeichnis	16

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 idgF – im Folgenden kurz ADBG) sieht besondere Befugnisse im Zusammenhang mit der Kontrolle von Sport- und Fittesseinrichtungen sowie sonstigen Räumlichkeiten zum Zwecke der Überwachung im Vorfeld von gerichtlich strafbaren Handlungen nach den Strafbestimmungen dieses Gesetzes vor.

Zur Vollziehung dieser Aufgaben sind nach § 22 ADBG Organe des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (im Folgenden kurz BMLVS), vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport beauftragte Sachverständige und die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hierzu gesondert beauftragte Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung vorgesehen. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 31.03.2010 wurde an die im ADBG definierte Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung, die Nationale Anti-Doping Agentur (im Folgenden kurz NADA Austria) der Auftrag erteilt, eine Doping-Kontrollkommission zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 22 ADBG einzurichten. Mit Dezember 2010 wurde dem BMLVS ein Rohkonzept zur Einrichtung einer Doping-Kontrollkommission (im Folgenden kurz DKK) vorgelegt, welches vollinhaltlich angenommen wurde. Auf dieser Grundlage wurde nunmehr das Leitungsgremium der DKK bestellt und der gegenständliche Leitfaden samt Anlagen ausgearbeitet, welcher neben der vorliegenden Geschäftsordnung die rechtlichen Grundlagen, Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweisen der DKK regelt und erläutert.

Das nunmehr vorliegende Konzept wird mit Dezember 2011 dem BMLVS mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt. Für den Fall, dass der Vorschlag umgesetzt werden soll, wird um entsprechenden schriftlichen Auftrag an die NADA Austria ersucht.

1. Aufgaben der DKK

Der § 22 (1) ADBG sieht vor, dass genannte Organe, Sachverständige und NADA Austria einerseits zum Zweck der Überwachung der Verbote gemäß § 22a ADBG „in Räumen von juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sportes oder der Förderung der Gesundheit und Fitness gewidmet sind oder in denen Sportveranstaltungen und Wettkämpfe stattfinden, Nachschau [...] halten“ (vgl. Anhang A - Gesetzliche Grundlagen). Es wird sich hier vorrangig um Fitness-Studios, Trainings- und Sportausbildungsstätten sowie Wettkampfstätten handeln, die einen speziellen Fokus im missbräuchlichen Umgang mit Substanzen oder Methoden nach der Verbotliste darstellen.

Die Befugnis zur Nachschau gilt andererseits jedoch auch „für Räumlichkeiten, bei denen aufgrund begründeten Verdachts anzunehmen ist, dass sich in ihnen die technische Ausstattung für die Erzeugung von verbotenen Wirkstoffen oder für Zwecke des Blutdopings oder Gendopings befindet. Dies bedeutet, dass für die Nachschau keine Verdachtslage nach § 22a ADBG vorliegen, sondern lediglich der Verdacht bestehen muss, dass spezielles Equipment zur Verfügung steht.

Diese Regelungen stellen das so genannte „missing link“ in der umfassenden Dopingbekämpfung dar. Einerseits werden die Aufgaben der NADA Austria als Unabhängige Dopingkontrollenrichtung in sportrechtlichen Belangen geregelt und andererseits wird eine Abgrenzung zu den gerichtlichen Strafbestimmungen festgelegt. Die Zuständigkeiten sind genau geregelt: Für sportrechtliche Verstöße sind im Wesentlichen die NADA Austria und die Rechtskommission der NADA Austria zuständig, für die Vollziehung der gerichtlichen Strafbestimmungen die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaften und Polizei.

Das Bindeglied zwischen diesen beiden Zuständigkeiten wird in den Kontrollbestimmungen des § 22 definiert: die Möglichkeit zur Nachschau in erfahrungsgemäß „problembehafteten“ Räumlichkeiten und Bereichen, in denen die Verdachtsmomente für Ermittlungen nach § 22a ADBG nicht gegeben sind. Diese Regelung ist nicht mit einem rein repressiven Charakter zu verbinden sondern wurde vorrangig auch dafür geschaffen, um den missbräuchlichen Einsatz von Substanzen und Präparaten bzw. verbotenen Methoden zukünftig zu verhindern.

Im Gesamten sind die Aufgaben der DKK klar abzugrenzen zu den sonstigen sport- und strafrechtlichen Regelungen im ADBG aber auch zu anderen gesetzlichen Bestimmungen (vor allem jenen im Arzneimittelrecht, siehe dazu gesonderten Punkt „Abgrenzung“). Das ADBG legt jedoch den Fokus auf die Ausübung des Sports, daher kann es zu lediglich marginalen Überschneidungen kommen und stehen hier die Synergien der Aufgaben im Vordergrund.

2. Zuständigkeiten der DKK

Die örtliche Zuständigkeit der DKK erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Belangte Behörde hinsichtlich einer Maßnahmenbeschwerde (Art 129 a B-BG) ist das BMLVS. Zuständige Behörde für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sind die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden.

3. Abgrenzungen zu anderen Institutionen

In jedem Fall ist zu gewährleisten, dass sich der Tätigkeitsbereich der DKK nicht mit Belangen weiterer zuständiger bzw. durch die Rechtsordnung dazu verhaltener Institutionen überschneidet. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Abgrenzungen und Überschneidungen zu Tätigkeiten der AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) und zu Belangen des Arzneimittelregimes d.h. dem AMG (Arzneimittelgesetz),
- Klare Abgrenzung zur Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden nach § 22a ADBG seitens der DKK nur Kontrolle und Probenziehung, bei daraus resultierendem begründetem Verdacht sofortige Meldung an die zuständigen Stellen bei Polizei- oder Justizbehörden
- Abgrenzung zu sportrechtlichen Aufgaben, welche durch die Organe der Unabhängigen Dopingkontrollen (NADA Austria), insbesondere betreffend Tätigkeiten nach dem Welt-Anti-Doping-Code, wahrgenommen werden

4. Befugnisse und Verfahrensweise der DKK

Der § 22 ADBG bietet die Grundlage für eine „proaktive“ Herangehensweise zur Besorgung der beschriebenen Kontrollbefugnisse. Neben der Ausbildung der Kontrollorgane (vgl. Punkt 10. Ausbildung Doping-Sachverständige) bildet der vorliegende Leitfaden die Grundlage für die Durchführung und Verfahrensweise bei Nachschau und Probenziehung sowie Übermittlung zur Untersuchung.

Es ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kontrollorgane (Doping-Sachverständige – im Folgenden D-SV) bei ihrer Tätigkeit professionell sowie rechtlich und taktisch richtig an ihre Aufgaben herangehen. Insbesondere ist auf die rechtlich einwandfreie Vorgehensweise zu achten, vor allem bei Problemstellungen nach § 22 Abs. 4 iVm Abs. 7 ADBG (Zutritt zu Räumlichkeiten etc. samt Strafbestimmungen). Das entsprechende Prozedere, insbesondere bei Vorliegen von straf- oder verwaltungsrechtlichen relevanten Tatbeständen, vor allem in Hinblick auf die Einbindung der zuständigen Polizeibehörden (Assistenz oder direkte rechtliche Zuständigkeit), ist unbedingt einzuhalten.

Die Befugnis des § 22 ADBG stellt die Grundlage für zwei Arten der Kontrolle dar:

- Einerseits werden aktive Kontrollen in „problembehafteten“ Bereichen durchgeführt. Informationen über diese Bereiche kommen aus entsprechenden Ergebnissen von involvierten Stellen wie beispielsweise von Polizei (über das Bundeskriminalamt Dopingreferat), AGES oder der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) selbst. Die Basis zum Informationsaustausch zumindest zwischen BMI/Polizei und NADA Austria stellt wiederum der § 22c ADBG dar. Diese Informationen werden im Rahmen von regelmäßigen Sitzungen des Leitungsgremiums der DKK aber auch der gesamten DKK gesammelt und entsprechend bewertet. Nach erfolgter Bewertung (und Abgrenzung zu möglichen straf- oder sportrechtlichen Bestimmungen bzw. Delikten nach dem AMG) werden Schwerpunktkontrollen geplant und durchgeführt. Diese Schwerpunktkontrollen werden jedenfalls auch mit den anderen maßgeblichen Einrichtungen mit ähnlicher Aufgabenstellung zu koordinieren – und möglicherweise auch durchzuführen – sein.

- Andererseits können Informationen „von außen“ an die DKK herangetragen werden, die die Kontrollbefugnisse nach § 22 ADBG betreffen können. Hier wird ebenfalls ein Clearingprozess durch das Leitungsgremium durchgeführt, um wiederum bewerten zu können, ob die DKK zuständig und wie weiter zu verfahren ist. Möglichkeiten für „ad hoc“ Amtshandlungen sind durch die regionale Streuung der Sachverständigen gegeben, das Clearing eingehender Verdachtsmeldungen aus dem Sportbereich muss jedoch immer beim Leitungsgremium der Doping-Kontrollkommission stattfinden.

4.1. Durchführung

Folgende Räume sind erfasst:

a) Beim Betreten und Nachschau ohne Verdachtslage nach § 22 (1) ADBG, 1. Satz:

Dies sind ausschließlich Räumlichkeiten, die unmittelbar der Ausübung des Sportes oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness (sog. Fitnessstudios) gewidmet sind oder in denen Sportveranstaltungen und Wettkämpfe stattfinden. Hier ist zumindest ein „räumlicher Verbund“ erforderlich, d.h. auch Abstellräume, sanitäre Einrichtungen, Aufenthaltsraum etc. werden davon erfasst. Das Betreten der Räumlichkeiten und die Nachschauhaltung in denselben wird auch dann zulässig sein, wenn etwa auf Türen die Aufschrift „Privat“ steht, sofern diese Räume nicht augenscheinlich auf einen ausschließlich privaten Wohnzweck hinweisen – allenfalls wäre eine Überprüfung im Melderegister durchzuführen.

Die Nachschauhaltung in einem etwa zwar im räumlichen Verbund stehenden aber gesondert geführten Restaurantbetrieb wird nur unter den in lit b) angeführten Voraussetzungen möglich sein.

Verwehrt der Verfügungsberechtigte den Zutritt oder die Nachschau ist jedenfalls Kontakt mit dem in § 22 (4) ADBG genannten Personenkreis aufzunehmen, den dann die Verpflichtung zur Zustimmung und zum zugänglich machen trifft.

b) Beim Betreten und Nachschau mit begründeter Verdachtslage nach § 22 (1) ADBG, 2. Satz:

Diese Räumlichkeiten können auch disloziert sein, darunter fallen z.B. Wohnungen, Geschäftsräume, Garagen etc. die auch nicht unbedingt im Eigentum bzw. Besitz des Adressatenkreises des § 22 (4) ADBG sein müssen.

In jedem Fall hat der Verfügungsberechtigte für die Zugänglichkeit der Räume zu sorgen, auch wenn diese von einer nicht dem Adressatenkreis des § 22 (4) ADBG zugehörigen Person benutzt bzw. bewohnt wird. Sofern der Verfügungsberechtigte zustimmt oder nicht ausdrücklich widerspricht, können nach Legitimation die nachfolgend erwähnten Räumlichkeiten betreten und auch die Nachschau durchgeführt werden.

Nicht erfasst von der Nachschau sind jedenfalls etwa versperrte Garderobenkästchen – ausgenommen nach Rückgabe des Schlüssels und Entfernen der persönlichen Gegenstände - und persönliche Behältnisse (etwa: Aktentaschen, Handtaschen, Sporttaschen von Sportausübenden).

Die Nachschauhaltung ist keine systematische Hausdurchsuchung sondern wird sich auf jene Bereiche beschränken müssen, wo erfahrungsgemäß die im § 22 (3) ADBG angeführten Mittel verwahrt bzw. gelagert werden. Die Nachschau wird ausnahmslos nur mit wenigstens konkludenter Zustimmung und zweckmäßigerweise in Anwesenheit des Verfügungsberechtigten erfolgen dürfen.

Wenn jedoch der Verfügungsberechtigte (dies gilt für den gesamten Personenkreis nach § 22 (4) ADBG dem Betreten der Räumlichkeiten und/oder der Nachschauhaltung und/oder der Probenentnahme widerspricht, sind ein weiterer Verbleib bzw. allfällige Haus- und Personendurchsuchungen ausschließlich unter strafprozessualen Voraussetzungen möglich.

Diesfalls sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - sofern sie nicht ohnehin gemäß § 22 (5) ADBG anwesend sind - beizuziehen. Bezüglich eines „Sich-in-den-Dienst-stellens“ eines allenfalls den Kontrollorganen angehörenden und außer Dienst befindlichen Organes der öffentlichen Sicherheit wird auf die Verpflichtung aber auch Einschränkung des § 3 der RLV (Sicherheitspolizeigesetz) verwiesen.

4.2. *Verwaltungsverfahren*

Der § 22 ADBG ist als „Ungehorsamsdelikt“ gestaltet und sieht außer der zu verhängenden Geldstrafe keinerlei Zwangsmaßnahmen vor, sondern hat lediglich eine Sanktionierung nach § 22 (7) ADBG zur Folge.

Es ist daher lediglich eine Verwaltungsstrafanzeige an die jeweilig zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese wird vom zuständigen D-SV verfasst und durch das Leitungsgremium der DKK an die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt.

4.3. *Probenziehung*

Die operative Durchführung der Probenziehung wird durch eine eigene Anleitung für die Probenziehung (Anlage B - Probenziehung) geregelt.

5. *Zusammensetzung der DKK*

Um die Wahrnehmung der Aufgaben und die professionelle Sicherstellung der beschriebenen Vorgehensweisen (vgl. Punkt 4. Verfahrensweisen) zu gewährleisten, sind neben den Mitgliedern des Leitungsgremiums (als Clearingstelle) weitere Sachverständige auszuwählen (zur weiteren Vorgehensweise siehe auch Anlage C – Geschäftsordnung) und entsprechend auszubilden (Anlage D - Ausbildung Doping-Sachverständige).

Doping-Kontrollkommission

Die DKK setzt sich aus dem Leitungsgremium (Clearingstelle), welches aus 3 Mitgliedern - wenn möglich je eines BMLVS, Bundesministerium für Inneres (im Folgenden kurz BMI) und Bundesministerium für Gesundheit (im Folgenden kurz BMG) besteht - und weiteren 8 Sachverständigen (D-SV) zusammen. Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind ebenso als D-SV ausgebildet.

Die DKK hat ihren Sitz in Wien bei der NADA Austria. Das Leitungsgremium kann sich bei Erfüllung seiner Aufgaben der Infrastruktur der NADA Austria bedienen.

Mitglieder des Leitungsgremiums der DKK (Clearingstelle)¹

- BMLVS - Mag. Pia Haschke
- BMI-.BK - Mag. Andreas Holzer
- BMG/AGES - Mag. Hannes Würkner

Doping-Sachverständige

Die D-SV werden vom Leitungsgremium aus einem als geeignet scheinenden Personenkreis ausgewählt. Nach einer gesondert geregelten Fachausbildung (Anlage D - Ausbildung Doping-Sachverständige) werden die D-SV offiziell durch das BMLVS beliehen. Die beliehenen Organe sind mit einer entsprechenden Urkunde (allenfalls Dienstausweis) zu versehen.

Die Tätigkeit der D-SV wird vor Ort mindestens in Zweierteams erfolgen. Je einer dieser D-SV weist einen kriminalistisch/juristischen Hintergrund auf und ein weiterer wird aus dem Gesundheitswesen/Pharmakologie (Arzt, Pharmazeut, Sportwissenschaftler, odgl.) rekrutiert werden. Sie unterstützen in Ihrer Tätigkeit das Leitungsgremium in der Gewinnung von Informationen, der Sachverhaltsfeststellung und Durchführung von Kontrollen und Probenziehungen vor Ort sowie in der Umsetzung präventiver Maßnahmen.

Sämtliche weiteren Vorgehensweisen der DKK sind – wie bereits ausgeführt - in einer eigenen Geschäftsordnung (Anlage C – Geschäftsordnung) festgelegt.

¹ Die Bestellung erfolgte mit Schreiben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung vom 17. Mai 2011.

6. Beleihung, Bestellung und Legitimation der DKK

Die Beleihung der D-SV hat durch das BMLVS zu erfolgen. Die im § 22 (1) ADBG angeführten Organe sind nach Beleihung Organe mit hoheitlichen Befugnissen. Der Umfang dieser hoheitlichen Befugnisse muss im Bestellungsschreiben ausdrücklich angeführt werden. Die beliehene Organe sind – wie bereits ausgeführt - mit einer entsprechenden Urkunde (allenfalls Dienstausweis) zu versehen.

7. Berichtspflichten der DKK

Die Kontrollorgane nach § 22 ADBG unterliegen bei ihrer Tätigkeit den schriftlichen Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport und sind jedenfalls diesem oder der vom Bundesminister für LVS mit der Umsetzung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung im Sinne des ADBG betrauten NADA Austria berichtspflichtig. Dieser Pflicht kann in ad hoc-Berichten bei Anforderung sowie jedenfalls in Form von jährlichen Berichten über die Tätigkeit und Ergebnisse der DKK nachgekommen werden. Die Berichte sind vom Leitungsgremium aufgrund der Berichte und Mitteilungen der Kommission sowie deren Kontrollorganen zu verfassen.

8. Status, Haftung und Verschwiegenheitserklärung

Nach erfolgter Bestellung fallen die D-SV als „beliehene private Personen“ unter den Beamtenbegriff des § 74 Strafgesetzbuch. Dies hat zur Folge, dass Ihnen aus einem deliktischen Fehlverhalten der Straftatbestände der § 302 (Amtsmissbrauch), 303 (Verletzung des Hausrechtes), 304 (Geschenkannahme durch Amtsträger oder Schiedsrichter), 306 (Geschenkannahme durch Sachverständige), 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) oder 313 (Ausnützung der Amtsstellung) Strafgesetzbuch strafrechtliche Sanktionen erwachsen können.

Hingegen genießen aber diese beliebten Organe auch dahingehend den Schutz im Zusammenhang mit den §§ 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 270 (tätlicher Angriff auf einen Beamten), 307 (Bestechung) und 308 (Verbotene Intervention).

Die zivilrechtliche Haftung aufgrund eines deliktischen Verhaltens bei der Vornahme hoheitlicher Aufgaben regelt das Amtshaftungsgesetz, jene hinsichtlich allfälliger Regressansprüche gegen das Organ das Organhaftungsgesetz.

Die Durchführung dieser hoheitlichen Aufgaben aber auch ein deliktisches Fehlverhalten wird dem Bund zugerechnet und ist daher das BMLVS belangte Behörde.

Grundsätzlich haben die Organe nach § 22 (1) ADBG zu Beginn der Kontrolltätigkeit ihre Befugnis vorzuweisen. Dies kann durch die Beleihungs-/Bestellungsurkunde erfolgen, sofern die Befugnisse dort ausdrücklich festgelegt sind und einem Lichtbildausweis.

8.1. Verschwiegenheitserklärung

Die D-SV, die Mitglieder des Leitungsgremiums bzw. alle im Rahmen des § 22 ADBG tätig werdenden Organe haben über alle wissenschaftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten und alle, in Ausübung seiner/ ihrer Tätigkeiten sonst bekannt gewordener Umstände, an deren Geheimhaltung das BMLVS, die NADA Austria sowie die DKK ein geschäftliches Interesse haben könnte, strengste Verschwiegenheit zu bewahren und die Informationen vertraulich zu behandeln. Dies muss in der Unterfertigung einer Verschwiegenheitserklärung (Anlage E - Verschwiegenheitserklärung) zum Ausdruck gebracht werden.

9. Geschäftsordnung der DKK

Eine Geschäftsordnung (Anlage C – Geschäftsordnung) samt Erläuterungen regelt gemeinsam mit dem vorliegenden Leitfaden unter anderem Fragen des Vorsitzes im Leitungsgremium, die Festlegung der Sitzungen, die Tagesordnung und Teilnehmer an den Sitzungen sowie die Art der Beschlussfassung. Die Geschäftsordnung wurde der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria angeglichen.

Die Kostenregelungen bzw. die Gebührensätze für die anfallenden Kosten für Administration und Koordination des Leitungsgremiums sowie der D-SV wurden ebenfalls an die Kostenregelung der Rechtskommission angepasst und der Geschäftsordnung angeschlossen.

10. Ausbildung Doping-Sachverständige

Zur Vollziehung der Aufgaben nach § 22 ADBG sind Organe des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport beauftragte Sachverständige und die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hierzu gesondert beauftragte Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung vorgesehen. Zu den Befugnissen siehe die Ausführungen unter Punkt 4. Verfahrensweise.

Die Kontrollorgane sind nach § 22 (3) ADBG auch „befugt, von den gelagerten Arznei- und sonstigen Mitteln, bei denen der Verdacht besteht, dass sie verbotene Wirkstoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 enthalten, Proben zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen. Die entnommenen und zurückgelassenen Proben sind zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen oder zu versiegeln und mit dem Datum zu versehen. Die entnommene Probe ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen.“

Bei der Ausbildung ist deshalb auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Befähigung einerseits zur Erkennung von verbotenen Wirkstoffen nach dem ADBG und andererseits der praktischen Durchführung der Probenentnahme, Verpackung, Versiegelung und Zuführung zur amtlichen Untersuchung besteht.

Die Kontrollbefugnisse erfordern neben den angeführten Befähigungen auch Kenntnisse in rechtlichen Bereichen, da hier hoheitliche Tätigkeiten ausgeführt werden und Zuwiderhandlungen nach dem § 22 ADBG auch entsprechend sanktioniert sind (Verwaltungsübertretung nach § 22 (7) ADBG).

Darüber hinaus werden die Organe im taktischen und verfahrensmäßigen Bereich zu schulen sein, da Art und Weise sowie Durchführung der Kontrollen möglichst professionell und ohne nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes von Räumlichkeiten und Sportstätten - jedoch mit entsprechendem Auftreten - durchzuführen ist.

Die Ausbildung wird im Rahmen eines dreitägigen Lehrganges durchgeführt, die Inhalte sind im Ausbildungskonzept (Anlage D - Ausbildung Doping-Sachverständige) festgelegt.

10.1. Anforderungsprofil

Durch die hoheitliche Tätigkeit und die Befugnisse des § 22 ADBG scheint es erforderlich, dass zukünftige Organe zumindest in einem der angesprochenen Bereiche Vorkenntnisse mitbringen. Das bedeutet, dass sich diese Organe aus Juristen, geeigneten Angehörigen des BMI bzw. Exekutivbeamten, Mediziner, Sportwissenschaftlern, Chemikern etc. bzw. Personen aus den betreffenden Institutionen (BK, AGES, NADA Austria, usw.) rekrutieren könnten. Auf jeden Fall ist auch auf den strafrechtlichen Leumund (Strafregisterauskunft) Bedacht zu nehmen.

Anlagenverzeichnis

Anlage A – Gesetzliche Grundlagen	I
Anlage B – Probenziehung	III
Anlage C – Geschäftsordnung	IV
Anlage D – Ausbildung Doping-Sachverständige	X
Anlage E – Verschwiegenheitserklärung	XV

Anlage A - Gesetzliche Grundlagen

Besondere Kontroll-, Informations- und Strafbestimmungen, berufsrechtliche Folgen von Doping - Besondere Kontrollbestimmungen

§ 22. (1) Die Organe des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport beauftragte Sachverständige und die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hierzu gesondert beauftragte Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung sind zum Zweck der Überwachung der Verbote gemäß § 22a befugt, in Räumen von juristischen oder natürlichen Personen, die der Ausübung des Sportes oder der Förderung der Gesundheit oder Fitness gewidmet sind oder in denen Sportveranstaltungen und Wettkämpfe stattfinden, Nachschau zu halten. Die Befugnis zur Nachschau gilt auch für Räumlichkeiten, bei denen aufgrund begründeten Verdachts anzunehmen ist, dass sich in ihnen die technische Ausstattung für die Erzeugung von verbotenen Wirkstoffen oder von Mitteln mit verbotenen Wirkstoffen oder für Zwecke des Blutdopings oder Gendopings befindet. Die Amtshandlungen sind, außer bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts-, Betriebs- oder Wettkampfzeiten durchzuführen.

(2) Die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport und haben zu Beginn der Kontrolltätigkeit ihre Befugnis vorzuweisen. Bei der Kontrolltätigkeit ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes tunlichst vermieden wird.

(3) Die Kontrollorgane gemäß Abs. 1 sind befugt, von den gelagerten Arznei- und sonstigen Mitteln, bei denen der Verdacht besteht, dass sie verbotene Wirkstoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 enthalten, Proben zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder nicht ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen. Die entnommenen und zurückgelassenen Proben sind zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen oder zu versiegeln und mit dem Datum zu versehen. Die entnommene Probe ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen.

Anlagen zum Leitfaden Doping-Kontrollkommission

II

(4) Die vertretungsbefugten Organe der Vereine, die Geschäfts- oder Betriebsinhaber, die für die Veranstaltung des Wettkampfes Verantwortlichen, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, den Kontrollorganen gemäß Abs. 1 den Zutritt zu gestatten und sie bei der Durchführung ihrer Kontrollaufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Auskünfte über Räume und Behältnisse zu erteilen, den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, sowie die Einsicht in Behältnisse, Unterlagen und Aufzeichnungen sowie die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

(5) Die Bundespolizei hat den Kontrollorganen gemäß Abs. 1 über deren Ersuchen zur Ausübung der sich aus Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(6) Für gemäß Abs. 3 entnommene Proben gebührt keine Entschädigung.

(7) Wer den Pflichten gemäß Abs. 4 oder den Anordnungen der Kontrollorgane gemäß Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Anlage B – Probenziehung

Das ADBG sieht im § 22 (3) vor, dass die Kontrollorgane (Doping-Sachverständige) befugt sind von gelagerten Arznei- und sonstigen Mitteln, bei denen der Verdacht besteht, dass sie verbotene Wirkstoffe im Sinne dieses Gesetzes enthalten, Proben zu fordern oder zu entnehmen.

Der Art der Produkte entsprechend sind bei der Probenahme sowohl die einschlägigen technischen Vorgaben des Lebensmittelrechtes sowie des Arzneimittelgesetzes zu beachten.

Da es auf Grundlage der Analysen regelmäßig zu (verwaltungs-) strafrechtlichen Konsequenzen für die betretenen Personen kommen wird, ist es entscheidend, dass diese stets als ordnungsgemäß gezogen und transportiert gelten. Andernfalls wären die zu erwartenden Angriffe seitens der Verteidigung nicht ohne aufwändige gutachterliche Expertisen abzuwenden.

Explizit wird im ADBG die Teilung der Proben in eine Probe für die Analyse und eine für die Verantwortungsträger der beprobten Stelle beschrieben. Die ersten Schritte der Entnahme sind hier, angelehnt an die Vorgaben des Lebensmittelrechtes, bereits grundlegend aufgezählt.

Es wird die Aufgabe der Schulungsverantwortlichen im Zuge des ersten Ausbildungskurses für Kontrollorgane (D-SV) sein, hier eine klare Arbeitsunterlage in Zusammenarbeit mit erfahrenen KollegInnen der Lebens- sowie Arzneimittelprobenziehung zu entwickeln (vgl. Anlage D – Ausbildung Doping-Sachverständige)

Diese Anleitung zur Probenziehung liegt im Wesentlichen bereits bei der AGES PharmMed vor und wird für die Tätigkeit der DKK nur geringfügig adaptiert.

Anlage C – Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Doping-Kontrollkommission

Sofern in der Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

1. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung - NADA Austria – hat zur Vollziehung der Aufgaben und Befugnisse nach § 22 Anti-Doping Bundesgesetz (ADGB) eine Doping-Kontrollkommission einzurichten.
2. Die Zuständigkeit der Doping-Kontrollkommission umfasst besondere Kontrollbestimmungen im Sinne der Befugnisse des § 22 ADBG.
3. Die Doping-Kontrollkommission besteht aus dem Leitungsgremium bzw den Doping-Sachverständigen.
4. Die Geschäftsführung der NADA Austria bestimmt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Leitungsgremiums der Doping-Kontrollkommission. Dieses besteht aus drei Personen. Das Leitungsgremium wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Monaten. Der Vorsitz wechselt danach jeweils alle sechs Monate zwischen den Mitgliedern des Leitungsgremiums, die beiden anderen Mitglieder nehmen jeweils die Stellvertretung ein.
5. Das Leitungsgremium ist Clearingstelle für die Aufgaben der Doping-Kontrollkommission nach § 22 ADBG, Verbindungsstelle zur NADA Austria, zum Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie zum Bundesministerium für Inneres und Justiz bzw deren ungeordneten Dienststellen.
6. Der Vorsitzende der Doping-Kontrollkommission hat die laufenden Geschäfte der Doping-Kontrollkommission zu führen bzw zu organisieren. Er wird, wie im Leitfaden der DKK festgelegt, von der NADA Austria, der Clearingstelle, den Doping-Sachverständigen oder von anderer Seite über Anlassfälle informiert und um Einschreiten iSd § 22 ADBG ersucht. Der Vorsitzende kann im Falle eines derartigen

Anlagen zum Leitfaden Doping-Kontrollkommission

V

Ersuchens alle ihm zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen setzen bzw in Auftrag geben, insbesondere die Doping-Sachverständigen mit der Durchführung der Nachschau/Kontrolle beauftragen. Diesbezüglich sind diesen jedoch schriftlich genaue Anweisungen zu geben. Bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten kann sich das Leitungsgremium auch der NADA Austria und den weiteren Organen der Doping-Kontrollkommission bedienen.

7. Die Mitglieder des Leitungsgremiums Doping-Kontrollkommission dürfen nicht der Geschäftsführung oder einer anderen Kommission nach dem Anti-Doping Bundesgesetz angehören.
8. Für den Fall, dass ein Mitglied des Leitungsgremiums Doping-Kontrollkommission eine solche Funktion ausübt oder übernimmt, hat es seine Funktion als Mitglied des Leitungsgremiums der Doping-Kontrollkommission unverzüglich zurück zu legen. Das Leitungsgremium der Doping-Kontrollkommission hat in einem solchen Fall umgehend ein neues Mitglied für die restliche Funktionsdauer im Leitungsgremium vorzuschlagen und der NADA Austria schriftlich mitzuteilen.
9. Die Doping-Sachverständigen werden vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellt und mit entsprechenden Ausweisen, aus welchen sich die Befugnisse nach § 22 ADBG ergeben, ausgestattet.
10. Jedes Mitglied des Leitungsgremiums ist berechtigt, seine Funktion aus wichtigem Grund jederzeit zurück zu legen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Leitungsgremium schriftlich zu erklären. Der Vorsitz geht in einem solchen Fall an das nächste Mitglied des Leitungsgremiums über. Das Leitungsgremium schlägt der NADA Austria ein neues Mitglied des Leitungsgremiums vor. Für den Fall des Ausscheidens eines anderen Organs der Doping-Kontrollkommission hat das Leitungsgremium für einen geeigneten Ersatz zu sorgen. Diese Vorgangsweise ist auch für den Fall des Todes eines Mitgliedes der Doping-Kontrollkommission vorgesehen. Für die Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Punkt 3. sinngemäß.
11. Jeder Doping-Sachverständige der Doping-Kontrollkommission ist berechtigt, seine Funktion aus wichtigem Grund jederzeit zurück zu legen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport schriftlich zu erklären.
12. Der Vorsitzende des Leitungsgremiums wird im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter vertreten.

Anlagen zum Leitfaden Doping-Kontrollkommission

VI

13. Die Mitglieder des Leitungsgremiums bzw die Doping-Sachverständigen der Doping-Kontrollkommission sind in der Ausübung der besonderen Kontrollbefugnisse nach § 22 ADBG unabhängig und lediglich an schriftliche Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gebunden. Intern hat jedoch das Leitungsgremium Weisungsbefugnis gegenüber den Doping-Sachverständigen und etwaigen sonstigen Angehörigen der Doping-Kontrollkommission.
14. Die Mitglieder der Doping-Kontrollkommission haben ihre Funktion unparteiisch auszuüben sowie sämtliche Tätigkeiten und Kontrollen objektiv und wertfrei auszuführen.
15. Die Mitglieder der Doping-Kontrollkommission sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied der Doping-Kontrollkommission bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung geboten erscheint, insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Parteien oder Zeugen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch bei Ausscheiden als Mitglied der Doping-Kontrollkommission aus welchen Gründen auch immer. Sämtliche Organe der Doping-Kontrollkommission haben die jeweils aktuell gültige Verschwiegenheitserklärung als Grundlage zur Bestellung in der jeweiligen Funktion zu unterfertigen. Diese ist gemäß geltender Bestimmungen mindestens zu Beginn jeder Funktionsperiode des Leitungsgremiums (alle 4 Jahre) zu erneuern.
16. Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus einem Verstoß gegen das Anti-Doping Bundesgesetz oder einer rechtmäßig durchgeführten Amtshandlung der Mitglieder der Doping-Kontrollkommission ableitet, können in einem Verfahren gegen die Doping-Kontrollkommission nicht geltend gemacht werden.
17. Die Doping-Kontrollkommission hat ihren Sitz bei der NADA Austria. Sitzungen und Schulungen finden grundsätzlich am Sitz der Doping-Kontrollkommission statt. Der Vorsitzende bzw. das Leitungsgremium kann jedoch nach Maßgabe der budgetären Mittel und im Sinne der Ökonomie und Zweckmäßigkeit einen anderen Sitzungs- bzw. Schulungsort festsetzen. Die Geschäftssprache ist Deutsch.
18. Für die Sitzungen, die Herstellungen von Ausfertigungen der Entscheidungen des Leitungsgremiums und für Endfertigungen von Berichten der Doping-Kontrollkommission bzw der Doping-Sachverständigen ist von der NADA Austria erforderlichenfalls eine Schreibkraft beizustellen.

Anlagen zum Leitfaden Doping-Kontrollkommission

VII

19. Die Doping-Kontrollkommission bzw deren Doping-Sachverständige schreitet auf Grundlage des Leitfadens für die Doping-Kontrollkommission ein und führt sodann ihre Tätigkeiten von Amts wegen durch.
20. Die Entscheidungen des Leitungsgremiums der Doping-Kontrollkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn zwei ihrer Mitglieder anwesend sind und einer von diesen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Eine Beschlussfassung mit schriftlichem Umlaufbeschluss ist jedoch zulässig, sofern nicht einer der Mitglieder des Leitungsgremiums die Einberufung einer Sitzung verlangt.
21. Sämtliche Beschlüsse des Leitungsgremiums der Doping-Kontrollkommission über Abstimmungen oder das Einschreiten der Doping-Kontrollkommission bzw deren Doping-Sachverständigen, sind auf entsprechende Aufforderung sowohl der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung als auch dem BM.LVS zugänglich zu machen.
22. Beginn, Ablauf und Erledigung eines Einschreitens iSd § 22 ADBG ist nach Maßgabe des Leitfadens der Doping-Kontrollkommission durchzuführen. Das Leitungsgremium hat einen leitenden Doping-Sachverständigen für jedes Einschreiten iSd § 22 ADBG zu bestimmen, der für dieses verantwortlich ist und dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums über deren Verlauf schriftlich berichtet. Dieser Bericht ist allen Mitgliedern des Leitungsgremiums zur Kenntnis zu bringen.
23. Sollte im Rahmen der Tätigkeit des Leitungsgremiums bzw der Doping-Sachverständigen der Doping-Kontrollkommission festgestellt werden, dass möglicherweise strafbare Handlungen begangen wurden, beispielsweise Verstöße gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz, das Suchtmittelgesetz oder das Arzneimittelgesetz hat das Leitungsgremium, bei Gefahr in Verzug jedoch der einschreitende Doping-Sachverständige eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Polizeidienststelle, Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.
24. Sollte im Rahmen der Tätigkeit des Leitungsgremiums bzw der Doping-Sachverständigen der Doping-Kontrollkommission festgestellt werden, dass möglicherweise verwaltungsstrafbare Handlungen begangen wurden, hat das Leitungsgremium, bei Gefahr in Verzug jedoch der einschreitende Doping-

Anlagen zum Leitfaden Doping-Kontrollkommission

VIII

Sachverständige eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

25. In den in § 22 Abs 4 ADBG angeführten Fällen ist jedoch das Leitungsgremium bzw die einschreitenden Doping-Sachverständigen berechtigt, die Bundespolizei im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches um Hilfestellung zu ersuchen.
26. Die Kosten der Mitglieder des Leitungsgremiums bzw der Doping-Sachverständigen für die Tätigkeit als Clearingstelle bzw Durchführung und Vorbereitung der Nachschau, Teilnahmen an den Nachschauen, Verfassen der Berichte bzw Entfertigungen ergeben sich aus den dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Gebührensätzen der Doping-Kontrollkommission.
27. Diese Geschäftsordnung der Doping-Kontrollkommission sowie allfällige Änderungen zu dieser sind von der Geschäftsführung der NADA Austria zu genehmigen.

Anlage:

Gebührensätze

GEBÜHRENSÄTZE

FÜR DIE MITGLIEDER DER DOPINGKONTROLLKOMMISSION DER NADA AUSTRIA

FÜR IHRE TÄTIGKEIT GEMÄSS § 22 ADBG

Unter Hinweis auf § 22 ADBG idF BGBl I 146/2009 wird das angemessene Entgelt für die Mitglieder der Doping-Kontrollkommission der NADA Austria für die Vorbereitung und Durchführung der besonderen Kontrollbestimmungen und damit zusammenhängender weiterer Tätigkeiten wie folgt festgelegt:

1.) Sitzungen des Leitungsgremiums der DKK

Regelmäßige und ad hoc einberufene Sitzungen der Mitglieder des Leitungsgremiums der DKK zur Vorbereitung von Entscheidungen, Verfassen von Berichten, „Clearing“ von eingelangten Informationen, Kontaktaufnahme mit den D-SV und weiteren Experten – pro Sitzung bzw. Entscheidung

a.) Vorsitzender und weitere Mitglieder

samt Barauslagen (Porto-, Fax-, Emailkosten etc)	€ 200,00
--	----------

2.) Tätigkeiten der Doping-Sachverständigen der DKK

Informationsgewinnung, Vorbereitung der Kontrolltätigkeit, Durchführung der Kontrollen, Probenziehung, Verfassen von Berichten, Kontaktaufnahme mit dem Leitungsgremium.

a.) Vor- und Nachbereitung der Kontrolltätigkeit

Pauschal	€ 100,00
----------	----------

samt Barauslagen (Porto-, Fax-, Emailkosten etc)

b.) Durchführung der Kontrollen

Stundensatz für Anfahrt	€ 20,00
Stundensatz für Einsatz (für ersten 2 Std)	€ 200,00
Stundensatz für jede weitere Stunde	€ 100,00
Amtliches Kilometergeld	

alle Beträge zzgl einer allfälligen Umsatzsteuer

Mag. Andreas Schwab

Geschäftsführer

der Nationalen Anti Doping Agentur Austria GmbH

Anlage D – Ausbildung Doping-Sachverständige

Ausbildung der Sachverständigen gem. § 22 AD-BG

Ziel: Die Sachverständigen der DKK sind mit den entsprechenden rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen vertraut zu machen damit sie ihre Aufgabe bestmöglich durchführen können.

Dauer: drei Tage (Do - Sa)

Orte: verschiedene Seminarräume in Wien

Zeit	1. Tag / Donnerstag	2. Tag / Freitag	3. Tag / Samstag
Ort	Seminarraum	OMCL	Seminarraum
09:00 – 10:00	Antidoping-Bundesgesetz	Laboranalyse Arzneimittel	Laboranalyse Doping
10:00 – 10:45	Verwaltungsrecht I	Laboranalyse Arzneimittel	Doping-Tendenzen
Pause	Pause	Pause	Pause
11:00 – 12:00	Verwaltungsrecht II	Arzneimittelrecht	Sportmed. Grundlagen
Pause	Pause	Pause	Pause
13:00 – 14:00	Nat. und Internationale Dopingkontrollsysteme	Verwaltungsrecht III	Vertiefung rechtliche Fragestellungen, Diskussion
14:00 – 15:00	Chem. tox. Grundlagen	Probennahme Theorie	
Pause	Pause	Pause	Pause
15:15 – 16:00	Einschreittaktik Theorie	Probennahme Praxis	Einschreittaktik Praxis II
16:00 – 17:30	Einschreittaktik Praxis I		Zusammenfassung
	Sozial Meeting 18:00	Sozial Meeting 18:00	Heimfahrt

Lehrinhalte der einzelnen Ausbildungsteile:**1. Antidoping-Bundesgesetz**

Referenten:	Mag. Gernot Schaar, Mag. Andreas Holzer
Ort:	Seminarraum
Dauer:	1 Stunde Theorie / Teil der zweistündigen Rechts-Diskussion
Inhalt:	Rechtliche Grundlagen für Aufgabenstellung aus AD-BG in Verbindung mit dem StGB sowie Strafrechtsparagrafen des ADBG, etc.
Erfolgskontrolle:	mittels kurzer Gruppenarbeit (15 min) im Anschluss an die Rechtsdiskussion am Dritten Schultag

2. Verwaltungsrecht

Referenten:	Mag. Adamek
Ort:	Seminarraum
Dauer:	3 Stunden Theorie / 2 Stunden Rechtsdiskussion
Inhalt:	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und seine Normensetzung, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS), Strafgesetzbuch (StGB) inkl. Korruptionsregelungen, Instanzenzug und rechtlich korrektes Verhalten im Betretungsfall, etc.
Erfolgskontrolle:	mittels kurzer Gruppenarbeit (15 min) im Anschluss an die Rechtsdiskussion am Dritten Schultag

3. Einschreittaktik

Referenten:	Mag. Andreas Holzer und KollegInnen
Ort:	Seminarraum
Dauer:	1 Stunde Theorie / 2 Stunden Praxis
Inhalt:	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Nachschau als D-SV, Beweissicherung und Aufbewahrung, aktive und passive Sicherheit,
Erfolgskontrolle:	Verhaltensanalyse beim Rollenspiel im Praxisteil durch den Referenten

4. Arzneimittelrecht und verwandte Materien

Referenten:	Mag. Hannes Würkner
Ort:	AGES OMCL – 1090, Zimmermannngasse 3
Dauer:	Theorie: 45 min. / Praxis: keine
Inhalt:	Abgrenzung von Arzneimitteln zu anderen Produkten, Dopingrelevante Kapitel des Arzneimittelrechts, Tätigkeiten des Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)
Erfolgskontrolle:	Kreisgespräch

5. Probennahme

Referenten:	Ein Mitarbeiter der LM-Überwachung Wien, Dr. Ch. Wiehart (AGES) und ein .BK Fachmann
Ort:	AGES OMCL – 1090, Zimmermannngasse 3
Dauer:	1 Stunde Theorie / 2 Stunden Praxis
Inhalt:	Probennahme nach ADBG in Analogie zum Arzneimittelgesetz (AMG) und Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), Probennahme von med. technischen Geräten und Computern, etc.
Erfolgskontrolle:	durch aktive Teilnahme an den praktisch durchgeführten Probenahmen

6. Laboranalyse: Arzneimittelnachweis – Analysemethoden

Referenten:	Dr. Andreas Mayrhofer
Ort:	AGES OMCL – 1090, Zimmermannngasse 3
Dauer:	1 Stunde Theorie / Praxis keine
Inhalt:	Was passiert mit Proben im Labor, Wie wird analysiert und wo bestehen Probleme, Was ist das Ergebnis,
Erfolgskontrolle:	keine

7. Laboranalyse: Dopingnachweis – Doping-Tendenzen

Referenten:	Dr. Günter Gmeiner
Ort:	Seminarraum
Dauer:	2 Stunden Theorie / Praxis keine
Inhalt:	Dopingnachweis im ARC Seibersdorf, nationale und internationale Tendenzen im Dopinggeschehen
Erfolgskontrolle:	keine

8. Chemisch-toxikologische Grundlagen

Referenten:	Dr. Karl Dobianer
Ort:	Seminarraum
Dauer:	1 Stunde Theorie / Praxis keine
Inhalt:	Wirkung diverser Dopingmittel im Körper, Gesundheitsrisiken durch Dopingsubstanzen, Kurz- und Langzeitschäden durch Doping, etc.
Erfolgskontrolle:	keine

9. Sportmedizinische Grundlagen

Referenten:	Univ.-Prof. Dr. Norbert Bachl
Ort:	Seminarraum
Dauer:	1 Stunde Theorie / Praxis keine
Inhalt:	Welche Leistungssteigerungen ermöglicht Doping, Psychologische- und soziologische Phänomene im Zusammenhang mit Doping, etc.
Erfolgskontrolle:	keine

10. Nationales und internationales Dopingkontrollsystem

Referenten:	Mag. Michael Mader
Ort:	Seminarraum
Dauer:	1 Stunde Theorie / Praxis keine
Inhalt:	Was geschieht bei einer Dopingkontrolle, wie sind die Dopingkontrollen international vernetzt, welche Erfahrungen im Tätigkeitsfeld der D-SV gibt es bisher, etc.
Erfolgskontrolle:	keine

Schulungszyklus:

Je nach Bedarfsevaluation werden weitere Schulungen bzw. regelmäßige Weiterbildungen durchgeführt.

Benötigte Materialien:

- Einsatzkoffer für Nachschau
- Evidenzbags für Probenziehung
- Zusammenstellung Gesetzestexte: ADBG, AMG, AVG, VStG, StGB, etc.

Anlage E – Verschwiegenheitserklärung

Verschwiegenheitserklärung

Hiermit bestätige ich _____
(Vorname(n) und Familienname in Blockbuchstaben)

geboren am _____, in _____

wohnhaft in _____

(Straße, PLZ, Wohnort in Blockbuchstaben)

Amtlicher Lichtbildausweis: _____
(Reisepass/ Personalausweis/ Führerschein -- Nr., Behörde, Ausstellungsdatum)

mit meiner Unterschrift, die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, die Richtlinien der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH und insbesondere die Richtlinien der Doping-Kontrollkommission – in der jeweils letztgültigen Fassung – voll inhaltlich zu kennen und diese im Rahmen meiner Tätigkeit als Doping-Sachverständige(r) bzw. Mitarbeiterin/ Mitarbeiter im Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (in der Folge kurz NADA Austria) bzw. Organ der Doping-Kontrollkommission (folglich kurz DKK) einzuhalten.

Die Doping-Sachverständigen, die Mitglieder des Leitungsgremiums bzw. alle im Rahmen des § 22 ADBG tätig werdenden Organe haben über alle wissenschaftlichen und geschäftlichen Angelegenheiten und alle, in Ausübung seiner/ ihrer Tätigkeiten sonst bekannt gewordener Umstände, an deren Geheimhaltung das BMLVS, die NADA Austria sowie die DKK ein geschäftliches Interesse haben könnte, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter verpflichten sich insbesondere, sämtliche Verfahren, Entdeckungen, Feststellungen, Testergebnisse Geschäftsgeheimnisse, Konzepte, Schriftstücke oder sonst vertrauliche Informationen, die den Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern im Zuge ihrer Tätigkeiten für die NADA Austria und DKK zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden kurz „vertrauliche Informationen“) oder sonst im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, strengstens vertraulich zu behandeln.

Diese vertraulichen Informationen sind und bleiben Eigentum der Doping-Kontrollkommission beziehungsweise der NADA Austria.

Die Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter stimmen zu, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln sowie ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die DKK bzw. NADA Austria zu verwenden. Die Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter werden die vertraulichen Informationen bzw. Kopien hiervon niemandem weitergeben, als an Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der NADA Austria bzw. Organe der DKK bzw. den für die Einleitung von verwaltungs- oder strafgerichtlichen Verfahren zuständigen Behörden, denen diese vertrauliche Informationen bekannt gemacht werden müssen.

Die Verpflichtungen der Doping-Sachverständigen bzw. der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bezüglich der vertraulichen Informationen gelten nicht für solche, die nachweisbar

- zu dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bereits rechtmäßig öffentlich bekannt sind;
- ohne Verschulden oder ohne Verursachung der Doping-Sachverständigen bzw. der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter öffentlich bekannt wurden;
- den Doping-Sachverständigen bzw. der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern von dritten zugänglich gemacht wurden;
- von der NADA Austria / DKK schriftlich zur Offenlegung durch die Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter genehmigt wurden.

Bei Beendigung der Tätigkeit als Doping-Sachverständige bzw. der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind sämtliche vertraulichen Informationen der NADA Austria zu übergeben; eine Anfertigung von Kopien dieser für eigene Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

Anlagen zum Leitfaden Doping-Kontrollkommission

XVII

Die Verpflichtungen der Doping-Sachverständigen bzw. der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter beginnt mit der Unterfertigung dieser Erklärung und bestehen auch über eine etwaige Beendigung einer Tätigkeit für die NADA Austria bzw. DKK hinaus.

Auf die Gewährleistung durch die Doping-Sachverständigen bzw. die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, dass die jeweilige Tätigkeit dem betroffenen Betreiber der Sportstätte, Veranstalter und/oder Athleten erst zum letztmöglichen Zeitpunkt bekannt wird, also ohne Vorankündigung („no advanced noticed“) stattfindet, wird besonders hingewiesen.

Auf diese Verschwiegenheitserklärung findet österreichisches Recht Anwendung. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung wird die Zuständigkeit des am Sitz der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

(Datum, Ort)

(Unterschrift)

(NADA Austria / DKK Vertreter)

**Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH****Rennweg 46-50/Top 1 · 1030 Wien · Austria**

Telefon: +43 (0)1 505 80 35 · Fax: +43 (0)1 505 80 35-35

Email: office@nada.at · Homepage: www.nada.at

Impressum

Herausgeber:

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria)

Rennweg 46-50 / Top 1

A-1030 WIEN

Tel.: +43 1 505 80 35

Fax: +43 1 505 80 35 35

Email: office@nada.atWeb: www.nada.atRedaktion:

Mag. Andreas Holzer

Mag. Gernot Schaar

Mag. Hannes Würkner

Mag. Andreas Schwab

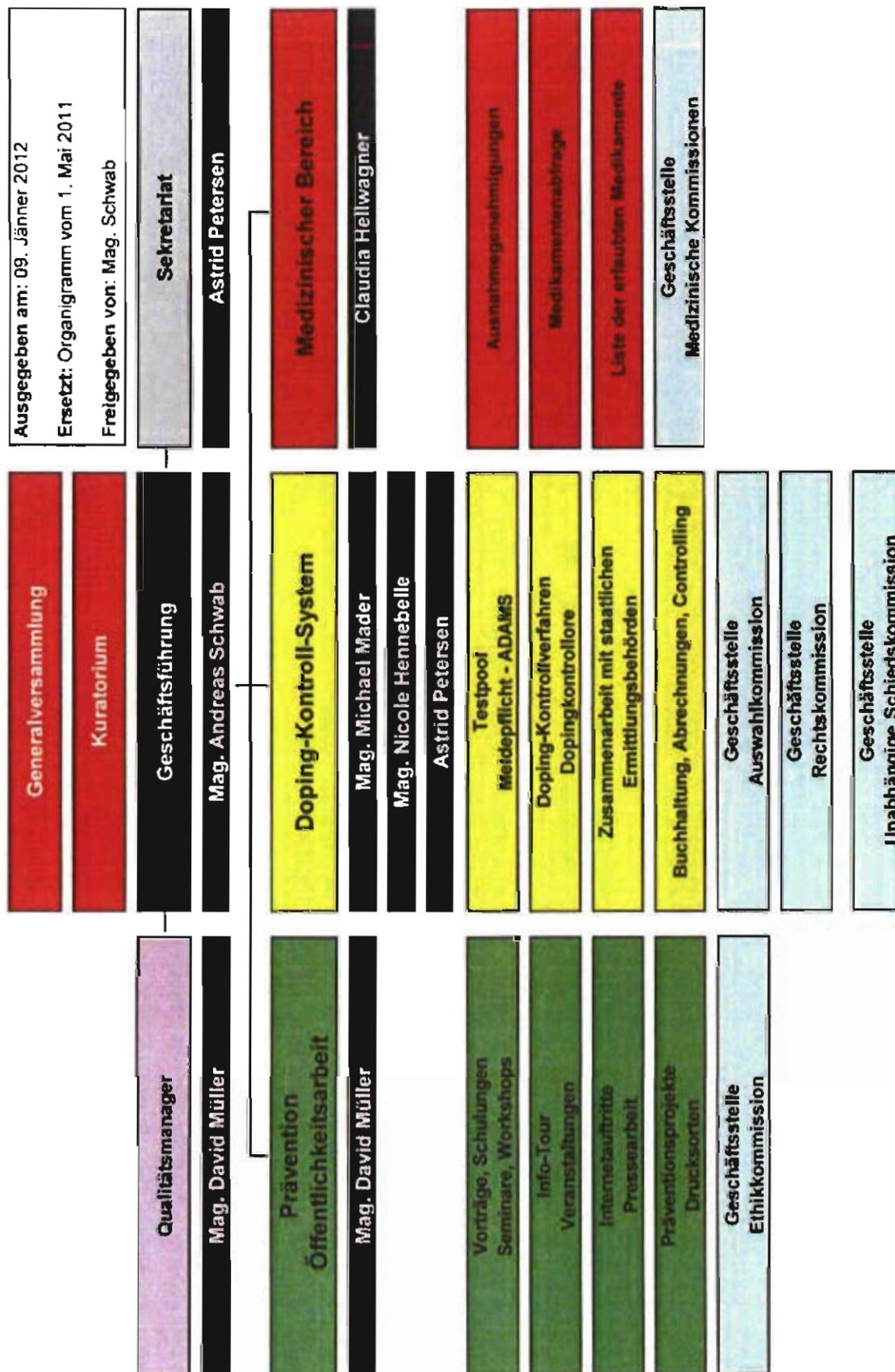
Stand:

17.11.2011

Alle Angaben in diesem Bericht erfolgen nach bestem Wissen und wurden mit größter Sorgfalt und Umsicht zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann dennoch nicht übernommen werden.

Begriffe wie „Athlet“ oder „Sportler“ beziehen sich explizit auf beide Geschlechter und sollen den Textfluss gewährleisten sowie die Lesbarkeit erhöhen.

Organigramm der NADA Austria



Anlage 4

L:\ALLGEMEINE VERWALTUNG\ISO Zertifizierung\QM-System NADA Austria\Organigramm NADA Austria Jänner 2012

**Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH****Rennweg 46-50/Top 1 · 1030 Wien · Austria**

Telefon: +43 (0)1 505 80 35 · Fax: +43 (0)1 505 80 35-35

Email: office@nada.at · Homepage: www.nada.at

Anlage 5

Ergeht an: Österreichische Bundes-Sportfachverbände
Anti-Doping Beaufragte der Österreichischen Bundes-Sportfachverbände
Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO)
Sektion Sport im BMLVS

Elektronischer Versand!

Wien, am 19. Dezember 2011

Wichtige (NEUE) Anti-Doping Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss des Jahres 2011 möchten wir uns herzlich für die gute Zusammenarbeit im nunmehr fast abgelaufenen Jahr bedanken und Sie bitten, uns auch weiterhin im gemeinsamen Kampf gegen Doping zu unterstützen.

Im Folgenden machen wir Sie auf einige wesentliche Themen aufmerksam, die im kommenden Jahr 2012 von Seiten der Fachverbände zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle dürfen wir nochmals auf die „ANTI-DOPING Schulung für die Fachverbände“ hinweisen. Diese findet am 27. Jänner 2012 um 14 Uhr im Haus des Sports (Wien) statt. Ein entsprechendes Aviso ist von der BSO bereits ausgeschickt worden. Eine Tagesordnung folgt noch rechtzeitig.

Besonders möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Mitarbeit an der Überarbeitung des WADA-Codes aufmerksam machen. Die überarbeitete Version soll bei der Welt-Anti-Doping-Konferenz im November 2013 beschlossen werden und 2015 in Kraft treten. Die erste Konsultationsphase läuft bereits seit einigen Tagen, dementsprechend bitten wir Sie, ihre Vorschläge, Anmerkungen oder Wünsche bis spätestens 21. Jänner 2012 an die NADA Austria zu übermitteln. Nähere Informationen unter Punkt 1.

Wir bitten Sie, alle Informationen aufmerksam zu lesen und entsprechende Schritte zu setzen.

Anfallende Erledigungen ersuchen wir möglichst zeitnah vorzunehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NADA Austria selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für einen besinnlichen Jahresausklang und viel Erfolg im kommenden Jahr verbleibt

das Team der NADA Austria

1. WADA-Code Review

Der derzeit gültige Welt-Anti-Doping-Code wurde auf der Welt-Anti-Doping-Konferenz in Madrid 2007 beschlossen. Auf der Welt-Anti-Doping-Konferenz in Johannesburg, Südafrika, soll im November 2013 die Überarbeitung des WADA-Codes und der Internationalen Standards finalisiert werden.

Bereits jetzt bittet die WADA alle an der Umsetzung des Codes beteiligten Organisationen, Institutionen und Staaten, ihren Input für die Überarbeitung des Codes zu liefern.

Die NADA Austria ist als Service-Einrichtung für den sauberen Sport stets darum bemüht, auf die Anliegen der direkt betroffenen Sportler, Betreuer und Funktionäre einzugehen.

Gemeinsam mit der Bundes-Sportorganisation bitten wir daher alle Bundes-Sportfachverbände um die Übermittlung ihrer Vorschläge, Wünsche und Anregungen für die Überarbeitung des WADA-Codes. Ein entsprechendes Schreiben wurde bereits gesondert ausgesandt.

Wir bitten an dieser Stelle nochmals, dass sie ihre Anliegen **bis spätestens 21. Jänner 2012** an uns (office@nada.at) übermitteln.

2. Dopingkontrollsystem

2.1 Kaderlisten

Der Ordnung halber dürfen wir Sie daran erinnern, dass jeder Bundes-Sportfachverband nach § 18 Abs.7 ADBG dazu verpflichtet ist, der NADA Austria seine „Test Pool Sportler“ in Form einer Kaderliste zur Verfügung zu stellen und diese stets aktuell zu halten.

2.2. Aufenthaltswisenerungen („ADAMS – Meldepflichten“) – Erinnerung!

Es gibt für 2012 keine grundsätzlichen Änderungen in den diesbezüglichen Bestimmungen. Allerdings wird die NADA Austria die Bestimmungen betreffend des „Missed-Test Managements bzw. der daraus resultierenden möglichen Sanktionierung bei Verstößen“ ab 01.01.2012 verstärkt anwenden. Alle relevanten Informationen zu den derzeit gültigen Bestimmungen finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

http://www.nada.at/de/menu_2/dks/meldepflicht

2.3. ADAMS neu

Das Anti-Doping Administration and Management System (ADAMS), die Online-Plattform, in der Testpoolsportler ihre Aufenthaltswisenerungen abgeben, wurde Ende November 2011 überarbeitet. Die Anwendung wurde sowohl optisch als auch technisch verbessert, allerdings kann es im Zuge der Umstellung zu Verzögerungen oder Fehlfunktionen kommen. An einer deutschen Übersetzung der Handbücher wird derzeit gearbeitet, die englischen Hilfestellungen zur neuen Oberfläche finden Sie auf unserer Homepage unter:

http://www.nada.at/de/menu_2/dks/adams

2.4. Ausschreibungen von ÖSTM 2012 und ÖM 2012

Bitte beachten Sie, dass jeder Bundes-Sportfachverband alle Ausschreibungen von ÖSTM und ÖM unter Anführung der Bewerbe und des Zeitplans spätestens vier Wochen vor deren Beginn schriftlich - am besten per Email - der NADA Austria übermitteln muss.

2.5. Trainingslager und Mannschaftstrainings

Bitte beachten Sie, dass jeder Bundes-Sportfachverband die Zeiten und Orte der vorgesehenen Trainingslager und Mannschaftstrainings, sowie jede Änderung dieser Daten unverzüglich - am besten per Mail - der NADA Austria zu melden hat.

2.6. Veranstaltungen 2012 – benötigte Dopingkontrollen

Um den Bedarf an benötigten Dopingkontrollen abschätzen bzw. rechtzeitig ein geeignetes Dopingkontrollteam festlegen zu können, ersuchen wir Sie, uns Veranstaltungen Ihres Fachverbandes, für die Sie Dopingkontrollen benötigen (z.B. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, aber auch freiwillig bestellte Kontrollen etc.), bis spätestens **13. Jänner 2012** schriftlich bekannt zu geben. An dieser Stelle weisen wir sie darauf, dass die Kosten für bestellte Kontrollen gestiegen sind, eine entsprechende Information erhalten Sie direkt beim jeweiligen Kostenvoranschlag.

3. Medizinische Ausnahmegenehmigung („TUE“)

3.1. Änderungen zur Prohibited List (Verbotsliste) ab 2012

Beta-2-Agonisten

Ab 1.1.2012 ist **Formoterol** (ein Beta-2-Agonist zur inhalativen Behandlung von Asthma) in therapeutischen Dosen (bis 36 Mikrogramm/Tag) erlaubt. Wird der Grenzwert im Urin von 30 ng/mL bei einer Dopingkontrolle überschritten, gilt dies als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Athlet weist anhand einer kontrollierten pharmakokinetischen Studie nach, dass dieses anormale Ergebnis die Folge einer therapeutischen Anwendung war.

Eine ähnliche Regelung gilt seit 1.1.2011 für **Salbutamol** (bis 1600 Mikrogramm/Tag), der Grenzwert im Urin beträgt hier 1000 ng/mL.

Somit sind ab 2012 inhalatives Salbutamol, Salmeterol und Formoterol sowie Glukokortikosteroide zur inhalativen Behandlung von Asthma vorbehaltlich der Grenzwerte nicht mehr auf der Verbotsliste. Alle anderen Beta-2-Agonisten (z.B. **Terbutalin, Fenoterol**) bedürfen weiterhin einer medizinischen Ausnahmegenehmigung.

Monitoring Programm

Im Monitoring Programm der WADA werden Substanzen bei der Analyse mit untersucht, die nicht auf der Verbotsliste stehen. Aus den daraus gewonnenen Daten wird abgeschätzt, ob mit diesen Mitteln Missbrauch betrieben wird. Ein Beispiel hierzu ist Pseudoephedrin, das nach auffälligen Funden im Monitoring Programm im Jahr 2010 wieder auf die Verbotsliste gesetzt wurde.

In das Monitoring Programm 2012 wurden u.a. **Nikotin, Hydrocodon und Tramadol** neu aufgenommen, um Erkenntnisse über eventuelle Missbrauchstendenzen zu gewinnen.

Chemische und physikalische Manipulation

Der Punkt M 2.2. der Verbotsliste wurde durch eine Zeitangabe präzisiert und lautet nun:
2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von mehr als 50 ml **innerhalb** eines Zeitraums **von sechs Stunden**, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen verabreicht.

3.2. Medikamentenabfrage neu

Ab 1.1.2012 wird bei der Online-Medikamentenabfrage der NADA Austria, neben der bekannten Abfrage nach Medikamentennamen, zusätzlich eine **Suche nach den Inhaltsstoffen** der Medikamente möglich sein. Zudem wird die Anwendung optisch besser aufbereitet. Eine App für mobile Endgeräte ist in Planung.

4. Prävention

4.1. Angebote und Möglichkeiten der Dopingprävention

Seit der Gründung der NADA Austria im Juli 2008 wurde eine ganze Reihe von Präventionsmaterialien, Projekten und Maßnahmen umgesetzt. Einen Überblick über diese Entwicklungen bietet das Infoblatt „Angebote und Möglichkeiten der Dopingprävention“

4.2. Kampagne „Saubere Zeiten“

Die Kampagne „Saubere Zeiten“ mit dem ersten Fokus auf die Zielgruppe „Jugend“ war bis jetzt ein voller Erfolg. Alle Infos finden Sie auf der Homepage www.saubere-zeiten.at. Ab 2012 werden die Zielgruppen „Trainer“ und „Ärzte“ verstärkt angesprochen. Ein besonderes Anliegen ist es uns, in der **Aus-, Fort- und Weiterbildung aller mit Athleten arbeitenden Personen** das Thema Anti-Doping als Fixpunkt der Information zu integrieren. Wir bitten Sie an dieser Stelle, entsprechende Möglichkeiten anzudenken und uns ggf. Kooperationsmöglichkeiten mitzuteilen, sehr gerne auch im direkten Gespräch.

4.3. Info-Tour 2012

Im Rahmen unserer Info-Tour 2011 waren wir mit unseren Info-Ständen bei über 40 Nachwuchswettkämpfen und Jugendveranstaltungen vor Ort und konnten Informationen anbieten und Bewusstseinsbildung betreiben. Alle Berichte zu den einzelnen Info-Tour Stationen finden Sie ebenfalls auf der Präventionsseite „Saubere Zeiten“ unter Berichte. Da wir die erfolgreiche Info-Tour auch 2011 fortführen werden, bitten wir Sie um ihre **Vorschläge, bei welchen Veranstaltungen wir 2012 wieder präsent sein könnten**. Eine entsprechende ausführlichere Information wurde bereits vor einigen Tagen per Mail versandt.

4.4. Fachverbandsdatenbank

Die 2011 entwickelte Fachverbandsdatenbank steht auch weiterhin zur Verfügung. Dort finden Sie u.a. Aufstellungen über durchgeführte Dopingkontrollen, Meldepflichtverstöße und TUEs sowie die Aussendungen der NADA Austria.

4.5. Info-Material / Vorträge und Schulungen

Wie schon in den vergangenen Jahren bieten wir wieder kostenloses Informations-Material an. Alle unsere Broschüren finden Sie auch auf unserer Homepage im Bereich Download. Da es für 2012 keine Änderungen in den Bestimmungen gegeben hat, sind die bereits erhaltenen Broschüren weiterhin gültig. Sobald der Lagerbestand verbraucht ist, werden neue Versionen aufgelegt werden, die inhaltlich den Vorgängern entsprechen werden. Gerne bieten wir wieder kostenlose Vorträge, Schulungen und Seminare an, wobei auch hier wieder der Fokus auf den Kadern bzw. Betreuern und Funktionären liegt. Für den Nachwuchs- und Breitensportbereich wurden in den letzten Jahren Multiplikatoren bzw. Anti-Doping Beauftragte geschult. Eine entsprechende Aus- und Weiterbildung für diese Referenten wir im Frühjahr 2012 erneut angeboten.

5. Umsetzung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes

5.1. Erklärung des Fachverbandes zum Anti-Doping Bundesgesetz

Gemäß §4 Abs. 1 Z3 Anti-Doping Bundesgesetz 2007 idF BGBl I 146/2009 (ADBG) ist die NADA Austria als „Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung“ zur Überwachung der Einhaltung der Anti-Doping bezogenen Förderbedingungen sowie für die Berichterstattung über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verantwortlich. Ein entsprechender Jahres-Bericht hat von der NADA Austria an den für den Sport zuständigen Minister zu ergehen.

Gemäß § 3 des ADBG gilt:

§ 3. (1) Förderungen nach dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 - BSFG, BGBl. I Nr.143, dürfen Sportorganisationen nur unter den zusätzlich zu vereinbarenden Bedingungen gemäß Abs. 2 bis 5 sowie gemäß § 2 Abs. 3, §§ 15 und 18 gewährt werden.

Bitte entnehmen Sie die hier angeführten Paragraphen aus der Zusammenstellung der derzeit gültigen Rechtsvorschrift zum Anti-Doping Bundesgesetz 2007 im Anhang.

Im Anhang dürfen wir Ihnen ein entsprechendes Formular zukommen lassen, welches von Ihnen **verbandsmäßig gezeichnet bis spätestens 21. Jänner 2012 an die NADA Austria per Post** zurückzusenden ist.

5.2. Anti-Doping Beauftragte

Seit Jänner 2011 ist eine Liste der Anti-Doping Beauftragten der Fachverbände auf unserer [Homepage](#) bzw. auf der [Kampagnen-Seite](#) verfügbar.

Bitte überprüfen Sie unter dem oben angegebenen Link die Richtigkeit der Daten. Sollte sich etwas beim ihrem Anti-Doping Beauftragten geändert haben (Person, Kontakt, etc.), so bitten wir Sie, dies so bald als möglich bekannt zu geben.

Anlage 5

Nationale Anti-Doping Agentur
Austria GmbH (NADA Austria)
Rennweg 46-50/Top 1
1030 Wien

Erklärung des Fachverbandes zum Anti-Doping Bundesgesetz

Der _____ (Fachverband) erklärt hiermit, dass er sämtliche Verpflichtungen der §§ 2, 3, 15 und 18 des Anti-Doping Bundesgesetzes in der derzeitigen Fassung vollinhaltlich erfüllt. Der Fachverband nimmt zur Kenntnis, dass seitens der NADA Austria praktische Überprüfungen dieser Erklärung stattfinden können.

Um die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, dürfen wir Sie freundlichst ersuchen, diese Erklärung bis spätestens 21. Jänner 2012 verbandsmäßig gezeichnet per Post an die NADA Austria zurückzusenden.

Unterschrift/Zeichnung

Anlage 6

Schwab Andreas

Von: Stephanie Bonner [Stephanie.Bonner@bpv-huegel.com]
 Gesendet: Montag, 16. Jänner 2012 12:24
 An: Schwab Andreas
 Betreff: WG: Causa Hoffmann - NADA: OGH-Beschluss vom 28.09.2011

Lieber Andreas,

anbei nochmals **die Zusammenfassung des OGH-Beschlusses**. An der Pressemitteilung arbeite ich gerade. Ich hoffe ich kann sie Dir noch heute schicken.

Lg
 Stephanie

+++ Dr. Stephanie Bonner
 +++ Rechtsanwältin / Attorney at Law
 +++ bpv Hügel Rechtsanwälte OG
 +++ Enzersdorferstraße 4
 +++ 2340 Mödling
 +++ Office: +43(0)2236 893 377
 +++ Fax: +43(0)2236 893 377- 40
 +++ E-mail: stephanie.bonner@bpv-huegel.com
 ----- Weitergeleitet von Stephanie Bonner/BPV-Huegel am 16.01.2012 12:23 -----

Von: Stephanie Bonner/BPV-Huegel
 An: Andreas Schwab <a.schwab@nada.at>
 Kopie: RA Mag. Gernot Schar <g.schar@reustachio-schar.com>, Susanne Parak/BPV-Huegel@BPV-Huegel
 Datum: 04.01.2012 01:21
 Betreff: Causa Hoffmann - NADA: OGH-Beschluss vom 28.09.2011

Lieber Andreas,

wie versprochen fasse ich die für die NADA wesentlichen Rechtsansichten des OGH in seinem Beschluss vom 28.09.2011 wie folgt zusammen:

1. Mit dem ADBG 2007 wurde die Zuständigkeit in Dopingfällen bei der NADA gebündelt. Als unabhängige Dopingkontrollenrichtung obliegt ihr gemäß § 4 Abs 1 Z 4 ADBG 2007 die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren sowie Entscheidungen gemäß § 15 ADBG 2007
2. Die bei der NADA eingerichtete Rechtskommission ist weisungsfrei und unabhängig. Sie ist eine ausgelagerte Schlichtungseinrichtung des Bundessportfachverbandes in Dopingangelegenheiten. Sie entscheidet über Disziplinarmaßnahmen in erster Instanz bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen für den zuständigen Bundessportfachverband. Sie handelt daher nicht im eigenen Namen, sondern wird für den Sportverband tätig. Ihre Entscheidung ist dem Sportverband funktionell zuzurechnen, weil nur der Bundessportfachverband zivilrechtlich sein Mitglied sperren oder disqualifizieren kann.
3. Bei der Unabhängigen Schiedskommission handelt es sich um eine Schlichtungsstelle im Sinne des § 8 VereinsG 2002. Der von Hoffmann behauptete Grund für die unterlassene Bekämpfung des Unzuständigkeitsbeschlusses der Rechtskommission (die fehlende und unrichtige Rechtsmittelbelehrung durch Gernot S.) ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von Relevanz.
4. Der Streit über die Frage der Disziplinargewalt des ÖSV oder dessen funktioneller Schlichtungseinrichtung auch nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft stellt eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dar. Das Vorliegen einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis wird auch dann bejaht, wenn die Vereinsmitgliedschaft bereits beendet wurde. Aufgrund dieser Nachwirkung aus der Vereinsmitgliedschaft hat sich das ausgeschiedene Vereinsmitglied vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts an die jeweilige vereinsinterne Schlichtungseinrichtung - im vorliegenden Fall an die Anti-Doping-Institutionen (Rechtskommission und Unabhängige Schiedskommission) - zu wenden. Im vorliegenden Fall hat Hoffmann diesen innervereinsmäßigen Instanzenzug vor Einbringung seiner Klage nicht ausgeschöpft.

5. Nach § 19 Abs 1 ADBG 2007 ist der Sportler nicht kraft Gesetzes, sondern kraft seiner Erklärung (Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG 2007) zivilrechtlich zur Einhaltung der angeführten Regelungen verpflichtet. Mit seiner Erklärung unterwirft sich der Sportler bei Verletzung der für ihn geltenden Anti-Doping-Regelungen dem Regime über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

6. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte zivilrechtliche Anerkennung des Regimes über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen sowohl durch die Sportorganisation als auch durch den Sportler liegen die von Hoffmann geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zur Vereinsfreiheit und zum gesetzlichen Richter nicht vor.

7. Ob Hoffmann tatsächlich eine Verpflichtungserklärung gegenüber dem ÖSV abgegeben hat oder nicht, ist im Verfahren vor der Rechtskommission zu klären.

Bezüglich Presseaussendung bzw sonstiger Publikationen kannst Du mich jederzeit telefonisch erreichen, ansonsten melde ich mich nächste Woche bei Dir.

Liebe Grüße und ein frohes Neues Jahr,

Stephanie

+++ Dr. Stephanie Bonner
+++ Rechtsanwältin / Attorney at Law
+++ bpv Hügel Rechtsanwälte OG
+++ Enzersdorferstraße 4
+++ 2340 Modling
+++ Office: +43(0)2236 893 377
+++ Fax: +43(0)2236 893 377- 40
+++ E-mail: stephanie_bonner@bpv-huegel.com

Anlage 6**7 Ob 119/11t -2**

Oberster Gerichtshof
 Schmerlingplatz 11
 1016 Wien
 Tel.: +43 (0)1 521 52 -0

Bitte obige Geschäftszahl
 in allen Eingaben anführen

DVR: 0000062383

002 7 Ob 119/11t -2

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
 Enzersdorferstraße 4
 2340 Mödling

26. Dez. 2011
 1st
 Eingelangt

RECHTSMITTELSACHE:**1. Partei:**

Christian Hoffmann
 Lindenweg 1a
 4160 Algen im Mühlkreuz

vertreten durch:

Dr. Hans-Moritz POTT Rechtsanwalt
 Döllacherstraße 1
 8940 Liezen
 Tel.: 03612 / 22 199, Fax: 03612 / 23 128

2. Partei:

NADA Austria GmbH
 Rennweg 46-50/Top 1
 1030 Wien

vertreten durch:

bpv Hügel Rechtsanwälte OG
 Enzersdorferstraße 4
 2340 Mödling
 Tel.: 02236/89 33 77

Angefochtene Entscheidung: Beschluss vom: 28.04.2011 des Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien,
 003 62 CG 152/10v

Befliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbringer)
1	Beschluss	28.09.2011			

Oberster Gerichtshof
 Gerichtsabteilung 7, am 19. Dezember 2011

Dr. Ilse Huber
 (RICHTERIN)



7 Ob 119/11t

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schaumüller, Dr. Hoch, Dr. Kalivoda und Mag. Dr. Wurdinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Christian Hoffmann, 4160 Aigen im Mühlkreis, Lindenweg 1a, vertreten durch Dr. Hans-Moritz Pott, Rechtsanwalt in Liezen, gegen die beklagte Partei Nationale Antidoping Agentur Austria GmbH (NADA Austria), 1030 Wien, Rennweg 46-50/1, vertreten durch bpv Hügel Rechtsanwälte OG in Mödling, wegen Feststellung und Unterlassung, über den Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 28. April 2011, GZ 13 R 57/11i-16, mit dem der Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 21. Februar 2011, GZ 62 Cg 152/10v-11, bestätigt wurde, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Revisionsrekurs wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 1.961,64 EUR (darin 326,94 EUR USt) bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

Der Kläger war bis Anfang Juli 2010 Mitglied im Österreichischen Schiverband (im Folgenden: ÖSV) und über Jahre als Spitzensportler im Langlauf tätig. Er kündigte die Mitgliedschaft zum ÖSV auf.

Die beklagte GmbH ist seit 2. 8. 2008 die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) und führt ab diesem Zeitpunkt deren Aufgaben (§ 3 Z. 1 der Kundmachung des Bundeskanzlers über die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung, BGBl II 2008/283).

Die Beklagte stellte am 11. 12. 2009 betreffend den Kläger einen Prüfantrag auf Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen wegen Verdachts eines Verstoßes gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen an die gemäß § 4 Abs 2 Z 5 ADBG 2007 bei ihr eingerichtete Rechtskommission. Mit Beschluss vom selben Tag leitete die Rechtskommission das Verfahren gegen den Kläger ein. Mit Beschluss der Rechtskommission vom 31. 12. 2009 wurde der Kläger mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Dopingverfahrens suspendiert. Im fortgesetzten Disziplinarverfahren fasste die Rechtskommission am 26. 4. 2010 den Beschluss, dass sie für die Durchführung und Entscheidung über das bei ihr auf Grund des Prüfungsantrags der Beklagten vom 11. 12. 2009 gegen den Kläger eingeleitete bzw anhängige Dopingverfahren für den ÖSV zuständig sei.

Der Kläger begehrt die Feststellung und Unterlassung,

- dass die Beklagte für das Verfahren gegen ihn „nicht zuständig“ sei; sie sei schuldig, die Durchführung des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere keine weiteren Maßnahmen, Unterstützungstätigkeiten und Handlungen gegen ihn zu setzen;

- in eventu, dass die Beklagte auf Grund der Kündigung der Mitgliedschaft zum ÖSV für das Verfahren gegen ihn „nicht mehr zuständig“ sei; sie sei schuldig, die Weiterführung des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere keine weiteren Maßnahmen, Unterstützungstätigkeiten und Handlungen gegen ihn zu setzen und das Verfahren einzustellen;

- in eventu, die Beklagte sei schuldig, weitere Maßnahmen, Untersuchungstätigkeiten und Handlungen gegen ihn zu unterlassen.

Dazu brachte der Kläger - soweit für das Revisionsrekursverfahren von Bedeutung - vor, er sei bis Anfang Juli 2010 Mitglied des ÖSV gewesen und habe diese Mitgliedschaft aufgekündigt. Das über Prüfantrag der Beklagten gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren bei der Rechtskommission sei noch nicht abgeschlossen. Gegen den verfahrensleitenden Beschluss der Rechtskommission vom 26. 4. 2010, dass sie für die Durchführung und Entscheidung des Dopingverfahrens zuständig sei, stehe ihm kein Rechtsmittel offen; den Beschluss könne er nur durch eine Klage beim ordentlichen Gericht bekämpfen. Die Beklagte und die bei ihr eingerichtete Rechtskommission seien privatrechtliche Gesellschaften und keine Behörden. Bei der „NADA“ handle es sich um ein Disziplinargericht; es bestehe eine ausgelagerte Vereinsgerichtsbarkeit für den jeweiligen

Bundessportfachverband. Das ADBG 2007 sei verfassungswidrig, weil es gegen die „Vereinsfreiheit“ verstoße. Es nehme den Sportfachverbänden - in diesem Fall dem ÖSV - Rechte und übertrage sie der Beklagten/Rechtskommission. Dem Kläger werde auch der zuständige Richter entzogen. Er habe sich nicht der Disziplinalgewalt der Beklagten unterworfen. Da er nicht mehr Mitglied des ÖSV sei, bestehe auch keine Zuständigkeit der Beklagten/Rechtskommission mehr, weil in diesem Fall die aus der Mitgliedschaft zum Verein abgeleitete Disziplinalgewalt verloren gehe. Vereinsstrafen könnten nur gegen Mitglieder oder solche Personen verhängt werden, welche die Vereinsordnungsgewalt durch Vertrag anerkannt hätten. Sei die Vereinsmitgliedschaft beendet (zum Beispiel durch Austritt), entfalle auch die Strafbefugnis des Vereins. Der Kläger habe ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung, weil das Disziplinarverfahren trotz fehlender Zuständigkeit aufrecht erhalten werde.

Die **Beklagte** wendete - soweit im Revisionsrekursverfahren von Relevanz - die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ein. Das Vorbringen des Klägers sei überwiegend auf ein Gesetzesprüfungsverfahren gerichtet, für das der Verfassungsgerichtshof zuständig sei. Der ordentliche Rechtsweg sei unzulässig, weil nach § 17 Abs 2 ADBG 2007 die Parteien gegen Entscheidungen gemäß § 15 ADBG 2007 deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren könnten. Der vereinsinterne Instanzenzug bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sei nicht eingehalten worden. Der Kläger sei bei Eröffnung des Dopingverfahrens am 11. 12. 2009 noch Vereinsmitglied des ÖSV gewesen, zu dem seine Mitgliedschaft erst Anfang Juli 2010 geendet habe. Art 7.6 WADA Code (World

Anti-Doping Code) sehe vor, dass die Anti-Doping-Organisation, die für das Dopingverfahren zuständig sei - hier die Beklagte -, die Zuständigkeit für den Abschluss des Verfahrens behalte, wenn der Athlet während des Verfahrens seine aktive Laufbahn beende. Auch Nichtmitglieder könnten sich durch vertragliche Anerkennung der Disziplinargewalt eines Sportfachverbandes unterstellen. Der Kläger habe die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 ADBG 2007 abgegeben und sich daher zivilrechtlich verpflichtet, sich bei Verletzung der geltenden Anti-Doping-Regelungen dem Regime über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu unterwerfen. Sein Austritt stehe der disziplinarrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht entgegen.

Das Erstgericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs zurück. Bei der Rechtskommission und der übergeordneten Unabhängigen Schiedskommission handle es sich um gesetzlich eingerichtete Vereinsschiedsgerichte mit verfahrensrechtlichen Elementen eines zivilen Schiedsgerichts. Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs begründe (vorläufig/befristet/temporär) die Unzulässigkeit des Rechtswegs. Da die Unabhängige Schiedskommission § 592 Abs 1 und 2 ZPO über die Wahrnehmung der eigenen Zuständigkeit anzuwenden habe, stehe deren Anrufung zur Überprüfung des Einwands des Klägers, die Beklagte sei zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn nicht zuständig, nichts im Weg. Die Anrufung des Zivilgerichts sei erst gegen Entscheidungen der Unabhängigen Schiedskommission vorgesehen (§ 17 Abs 6 ADBG 2007). Da es sich beim Beschluss der Rechtskommission über die Zuständigkeit nicht um einen verfahrensleitenden Beschluss,

sondern den Ausspruch über die Zulässigkeit des Rechtswegs vor einem gesetzlich geregelten Vereinsschiedsgericht handle, sei eine abgesonderte Anrufung der Unabhängigen Schiedskommission möglich, weil über die Zuständigkeit selbständig entschieden worden sei. Wäre die abgesonderte Anfechtung nur dann rechtens, wenn die gesonderte Ausfertigung zulässiger Weise geschehe, wäre die Entscheidung vor der Unabhängigen Schiedskommission nicht abgesondert anfechtbar, vor dem Zivilgericht aber gar nicht.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Klägers nicht Folge, sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteige, und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für zulässig. Rechtlich führte es aus, der Kläger hätte den Instanzenzug der Spruchkörper nach dem ADBG 2007 ausschöpfen müssen, um eine Klage auf gerichtliche Aufhebung der Zuständigkeitsentscheidung nach dem ADBG 2007 einbringen zu können. Gegenstand des Verfahrens seien jedoch Feststellungs- und Unterlassungsbegehren, nicht aber eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs der Rechtskommission über deren Zuständigkeit. Der Kläger strebe nicht die Überprüfung der Zuständigkeitsentscheidung der Rechtskommission an, sondern die Feststellung, dass die Beklagte das Verfahren gegen ihn (inklusive der Zuständigkeitsentscheidung) gar nicht durchführen hätte dürfen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die beklagte GmbH funktionell für einen Verein (ÖSV) tätig werde und daher § 8 VerG 2002 anwendbar sei, weil die temporäre Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs sechs Monate nach der Anrufung der „Schlichtungseinrichtung“ (hier der Rechtskommission) abgelaufen sei (§ 8 Abs I zweiter Satz VerG 2002). Die

Anrufung des ordentlichen Zivilgerichts scheitere daher nicht an § 8 Abs 1 VerG 2002.

Vor der Schaffung des § 8 Abs 1 VerG 2002 habe es der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs entsprochen, dass der ordentliche Rechtsweg erst nach Anrufung und Entscheidung eines Vereinsschiedsgerichts offen stehe. Der ordentliche Rechtsweg sei für das Hauptbegehren nicht gegeben, weil der Kläger den Instanzenzug der Spruchkörper nach dem ADBG 2007 nicht ausgeschöpft habe. Der ordentliche Rechtsweg für die Eventualbegehren sei nicht offen, weil er noch keine Anträge an die Spruchkörper nach dem ADBG 2007 gerichtet habe, die darauf abzielten, über die Unzuständigkeit dieser Spruchkörper wegen seines mittlerweile erfolgten Austritts aus dem ÖSV zu entscheiden. Damit könnten die ordentlichen Zivilgerichte für sämtliche Begehren des Klägers wegen Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs derzeit nicht angerufen werden.

Den ordentlichen Revisionsrekurs ließ das Rekursgericht mit der Begründung zu, dass sich der Oberste Gerichtshof noch nicht mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche befasst habe, die darauf abzielten, die Zuständigkeit der nach dem ADBG 2007 eingerichteten Spruchkörper in Frage zu stellen.

Der gegen diese Entscheidung gerichtete ordentliche **Revisionsrekurs** des Klägers ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zulässig; er ist jedoch nicht berechtigt.

1. Der Kläger war bis Anfang Juli 2010 Mitglied im Bundessportfachverband ÖSV. Er wurde mit Beschluss der Rechtskommission vom 31. 12. 2009 mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Dopingverfahrens suspendiert.

Dopingverstöße durch einen vereinszugehörigen Sportler sind - sofern nicht zusätzlich strafrechtliche Tatbestände verwirklicht werden - zivilrechtlich zu beurteilende Sachverhalte, weil es sich um Verstöße gegen die Statuten des betreffenden Vereins handelt. Die Sanktion, die wegen eines solchen Verstoßes in den Statuten vorgesehen sein kann, ist eine privatrechtliche (Disziplinar-)Maßnahme des Vereins gegen sein Mitglied und Ausdruck seiner „Strafgewalt“ in Disziplinarsachen (*Hauser*, Anti-Doping-Gesetz 2007 - Handlungsbedarf für Österreichs Sportverbände, AnwBl 2008, 205 mwN).

Gemäß § 27 Abs 1 Z 1 erster Satz ADBG 2007 obliegen der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung ab 1. 7. 2008 unter anderem die Aufgaben gemäß § 4 Abs 1 Z 4 ADBG 2007 sowie die Entscheidungen gemäß § 15 ADBG 2007. Die Beklagte ist gemäß § 3 Z 1 der Kundmachung, BGBl II 2008/283, seit 2. 8. 2008 die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung gemäß § 4 ADBG 2007. Ab diesem Zeitpunkt ist sie gemäß § 4 Abs 1 Z 4 ADBG 2007 mit der Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren sowie mit Entscheidungen gemäß § 15 ADBG 2007 für den zuständigen Bundessportfachverband beauftragt, wobei nach § 4 Abs 2 Z 5 ADBG 2007 die bei ihr eingerichtete - weisungsfreie und unabhängige - Rechtskommission zur Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen in erster Instanz bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen gemäß § 15 Abs 6 ADBG 2007 zuständig ist.

Bis zum Inkrafttreten des ADBG 2007 am 1. 7. 2008 war es Aufgabe des Disziplinarorgans des jeweiligen Bundessportfachverbandes, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Es wurde jedoch als

Nachteil empfunden, dass der Sportverband gegen sein eigenes Mitglied ein Dopingverfahren führen musste. Mit dem ADBG 2007 wurde daher die Zuständigkeit in Dopingsachen bei der Beklagten „gebündelt“. Die Entscheidung wird aber immer noch „für“ den Bundessportfachverband getroffen, womit zum Ausdruck kommt, dass diese funktionell dem Sportverband zuzurechnen ist, weil nur der Bundessportfachverband zivilrechtlich sein Mitglied sperren oder disqualifizieren kann (*Brandstetter/Grünzweig, Anti-Doping-Recht [2010], 68 f.*).

Gegen Entscheidungen der Rechtskommission gemäß § 15 ADBG 2007 können die Parteien innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren (§ 17 Abs 1 erster Satz ADBG 2007). Parteien dieses Schiedsverfahrens sind unter anderem die von der Entscheidung des Bundessportverbands Betroffenen (zB Sportler) und auch die Beklagte (§ 17 Abs 3 Z 1 und 3 ADBG 2007). Gemäß § 17 Abs 6 zweiter Satz ADBG 2007 steht den Parteien des Schiedsverfahrens „ungeachtet des Schiedsspruchs“ der Unabhängigen Schiedskommission „auch der Zivilrechtsweg offen“.

2. Einer Klage steht das gemäß § 42 Abs 1 JN in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen, wenn sie in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nach § 8 Abs 1 VerG 2002 vor dem Verstreichen von sechs Monaten seit Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung eingebracht worden ist, außer das Schlichtungsverfahren endete bereits vor der Klageeinbringung (RIS-Justiz RS0122426).

Dopingverfahren sind zivilrechtliche Vereinsstreitigkeiten. Die bei der Beklagten eingerichtete Rechtskommission trifft ihre Entscheidung für den Sportverband. Eine in einem Dopingverfahren ergangene Entscheidung ist daher funktionell dem Verband zuzurechnen. Seit dem Inkrafttreten des ADBG 2007 ersetzen die Anti-Doping-Institutionen (Rechtskommission und Unabhängige Schiedskommission) die vereinsinternen Schlichtungsstellen (Disziplinarorgane des Vereins) in Dopingverfahren. Die Erwägungen des Gesetzgebers zum VerG 2002 (990 BlgNR XXI.GP 28), dass vor einem Gerichtsverfahren zunächst eine vereinsinterne Klärung der Streitigkeit versucht werden soll, kann auch auf Dopingverfahren übertragen werden. Daher gilt die Sechs-Monats-Frist des § 8 Abs 1 VerG 2002 auch in Dopingfällen. An die Stelle des Verfahrens vor der vereinsinternen Stelle tritt das Verfahren vor den Anti-Doping-Kommissionen (*Brandstetter/Grünzweig* aaO 113 f).

3. „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ gemäß § 8 Abs 1 VerG 2002 sind nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs solche privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Vereinsmitgliedern untereinander, die mit dem Vereinsverhältnis „im Zusammenhang stehen“ (6 Ob 219/04f = SZ 2005/41), „typischerweise ohne Verbundenheit der Klägerin mit dem beklagten Verein nicht denkbar wären“ (5 Ob 60/05t) oder „in der Vereinsmitgliedschaft wurzeln“ (4 Ob 146/07k = SZ 2007/140 = *Rauscher*, Zak 2007/639, 367; 4 Ob 168/07w; 8 Ob 66/11f).

Nach dem VerG 2002 ist der Begriff der „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ umfassend (vgl

RIS-Justiz RS0119982). Anderes gilt (jedenfalls) dann, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einem selbständigen vertraglichen Schuldverhältnis beruht, für dessen Zustandekommen die Vereinszugehörigkeit nicht denknotwendige Voraussetzung ist (2 Ob 273/06w). Zu prüfen ist daher, ob sich der Anspruch auf die Verletzung von Pflichten aus dem Vereinsverhältnis stützt, die Mitgliedschaft im Verein daher denknotwendige Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs ist, oder ob ein vom Vereinsverhältnis unabhängiger Anspruch geltend gemacht wird, der in gleicher Weise auch von einem Nichtmitglied erhoben werden könnte (4 Ob 73/09b).

4. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach allgemeinen Grundsätzen in erster Linie der Wortlaut des Klagebegehrens und darüber hinaus der Klagesachverhalt (die Klagebehauptungen) maßgebend. Es kommt auf die Natur und das Wesen des geltend gemachten Anspruchs an, wofür wiederum der geltend gemachte Rechtsgrund von ausschlaggebender Bedeutung ist. Ohne Einfluss ist es, was die Beklagte einwendet oder ob der behauptete Anspruch begründet ist (stRsp, RIS-Justiz RS0045584; RS0045644; RS0045718; 4 Ob 73/09b mwN).

5.1. Der Kläger klagt nicht den ÖSV, sondern die Beklagte, deren Rechtskommission in Dopingsachen nach den Bestimmungen des ADBG 2007 als Schlichtungseinrichtung erster Instanz für den genannten Verein tätig ist. Er bringt vor, keine Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ADBG 2007 abgegeben und sich damit nicht zivilrechtlich der Disziplinargewalt der Beklagten und ihrer Rechtskommission unterworfen zu haben. Er begründet seine als Haupt- und Eventualbegehren formulierten Feststellungs- und Unterlassungsbegehren damit, dass weder er noch der ÖSV

die Disziplinalgewalt der Rechtskommission anerkannt hätten und nach seiner Kündigung der Mitgliedschaft zum ÖSV auch keine Disziplinarbefugnis dieses Vereins mehr bestehe. Der Beschluss der Rechtskommission vom 26. 4. 2010 sei gefasst worden, nachdem der ÖSV in der Verhandlung vom selben Tag unter Verweis auf § 27 (Abs 1 Z 1) erster Satz ADBG 2007 den Einwand der Unzuständigkeit der Rechtskommission für allfällige Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. 7. 2008 erhoben und der Kläger die Beschlussausfertigung beantragt habe. Die Anrufung der Unabhängigen Schiedskommission gegen diese Zuständigkeitsentscheidung durch ihn sei - neben der gerichtlichen Bekämpfung - nicht notwendig.

5.2. Die Beschlüsse der Rechtskommission vom 11. 12. 2009 über die Einleitung des Disziplinarverfahrens und vom 31. 12. 2009 über seine Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Dopingverfahrens ließ der Kläger unbekämpft. Diese sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

5.3. Der Streit über die Frage der Disziplinalgewalt des ÖSV oder dessen funktioneller Schlichtungseinrichtung - auf der Grundlage, dass die Tätigkeit der Beklagten und ihrer Rechtskommission von der Sportorganisation und dem Sportler zivilrechtlich anerkannt wurde (§ 18 Abs 2 Z 2 und Z 6; § 19 Abs 1 Z 1 ADBG 2007; Bericht und Antrag des Ausschusses für Sportangelegenheiten, 105 BlgNR. XXIII. GP 6) - auch nach Kündigung der Vereinsmitgliedschaft stellt eine Streitigkeit dar, die „ihre Wurzel in der Vereinsmitgliedschaft“ des Klägers hat. Dieser war bis Anfang Juli 2010 Mitglied des ÖSV. Der vorliegende Streit im Zusammenhang mit Dopingvorwürfen ist ohne diese Mitgliedschaft nicht denkbar.

Nach der Rechtsprechung (vgl 4 Ob 146/07k = SZ 2007/140; 7 Ob 52/08k; 6 Ob 280/08g) wird das Vorliegen einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis auch dann bejaht, wenn die Vereinsmitgliedschaft bereits beendet wurde. Bei Nachwirkungen aus der Vereinsmitgliedschaft - wie hier - hat sich der ausgeschledene Kläger vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts an die jeweilige vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu wenden (aA *Höhne/Jöchl/Lammerstorfer*, Das Recht der Vereine³ 295).

Gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ADBG 2007 haben sich Sportler gegenüber dem Bundessportfachverband schriftlich zu verpflichten, die jeweils aktuellen Anti-Doping-Regelungen des Bundessportfachverbands und die Regelungen gemäß den §§ 5, 6 bis 17 und 18 Abs 5 und 7 anzuerkennen. Nach § 19 Abs 1 ADBG 2007 ist der Sportler nicht kraft Gesetzes, sondern kraft seiner Erklärung zivilrechtlich zur Einhaltung der angeführten Regelungen verpflichtet (Bericht und Antrag des Ausschusses für Sportangelegenheiten, 105 BlgNR XXIII. GP 14). Mit seiner Erklärung unterwirft sich der Sportler bei Verletzung der für ihn geltenden Anti-Doping-Regelungen dem Regime über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (vgl *Bonner*, Die zivilrechtliche Haftung des Fußballspielers gegenüber dem Fußballklub im Dopingfall, in *Grundeis/Karollus*, Berufssportrecht II [2008], 23 [39 FN 29]). Die Verpflichtungserklärung des Sportlers ist vom Bundessportfachverband einzuholen und an die Beklagte zu übermitteln (§ 18 Abs 7 ADBG 2007).

Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte zivilrechtliche Anerkennung des Regimes über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen sowohl durch die Sportorganisation

(§ 18 Abs 2 Z 2 ADBG 2007) als auch durch den Sportler (§ 19 Abs 1 Z 1; vgl § 18 Abs 2 Z 6 lit d ADBG 2007) liegen die vom Kläger geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zur „Vereinsfreiheit“ und zum „gesetzlichen“ Richter nicht vor.

Die Frage, ob der Kläger gegenüber dem ÖSV die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ADBG 2007 abgegeben und damit die Tätigkeit der Beklagten/Rechtskommission anerkannt hat (und ob eine Anerkennung gemäß § 18 Abs 2 Z 1 ADBG 2007 vorliegt), ist im Verfahren vor der Rechtskommission (unter allfälliger nachfolgender Prüfung durch das Gericht) zu klären, weil auch ein Streit über diese Frage aus dem Vereinsverhältnis resultiert.

Der Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Beklagten ist unter den weiten Begriff der „Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis“ zu subsumieren, auch wenn er nicht zwischen dem Verein ÖSV und seinem (ehemaligen) Mitglied geführt wird. Die Rechtskommission ist eine „ausgelagerte“ Schlichtungseinrichtung des Vereins ÖSV in Dopingangelegenheiten. Sie handelt nicht im eigenen Namen, sondern wird für den Verein tätig; ihre Entscheidung ist - wie dargelegt - funktionell dem Sportverband zuzurechnen. Ob es sich dabei um ein Organ des Vereins handelt (im Hinblick auf § 5 Abs 1 VerG 2002 wohl verneinend 3 Ob 111/05b; *krit* dazu *Höhnel/Jöchl/Lummerstorfer* aaO 284), kann hier dahinstehen.

Das auf die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und die fehlenden „Anerkennungserklärungen“ gestützte Klagebegehren ist so zu verstehen, dass es aus dem Vereinsverhältnis abgeleitet wird und eine Nachwirkung desselben gegenüber der für den Verein tätigen

Schlichtungseinrichtung abklären will. In diesem Fall ist auch die Streitigkeit zwischen dem (ehemaligen) Mitglied und der für den Verein tätigen Schlichtungseinrichtung über deren Tätigkeit ein Streit aus dem Vereinsverhältnis, der zunächst im vereinsinternen Schlichtungsverfahren zu entscheiden ist.

Einen Einstellungsantrag oder Antrag auf Ausspruch der Unzuständigkeit der Beklagten nach seinem Austritt aus dem ÖSV (Anfang Juli 2010) stellte der Kläger bei der Rechtskommission nicht. Damit hat er den vereinsinternen Instanzenzug in Bezug auf diesen Teil des Klagebegehrens nicht ausgeschöpft. Im Übrigen berief sich der Kläger gegenüber der Schlichtungseinrichtung darauf, dass weder er noch der ÖSV die Disziplinargewalt der Beklagten/Rechtskommission anerkannt hätten.

5.4. Nachdem der ÖSV am 26. 4. 2010 - so das Klagsvorbringen - den Einwand der Unzuständigkeit der Rechtskommission für allfällige Verstöße des Klägers gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. 7. 2008 erhob, sprach die Rechtskommission mit Beschluss vom selben Tag aus, dass sie für die Durchführung und Entscheidung über das gegen den Kläger eingeleitete bzw anhängige Dopingverfahren für den ÖSV zuständig sei.

Gemäß § 17 Abs 2 ADBG 2007 kann (unter anderem) der Sportler gegen Entscheidungen (der Rechtskommission) gemäß § 15 ADBG 2007 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung deren Überprüfung durch die Unabhängige Schiedskommission begehren. Die Entscheidung ist von der Schiedskommission auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen und kann wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos behoben oder in jeder Richtung abgeändert werden. Bei der Unabhängigen Schlichtungsstelle handelt es sich um eine Schlichtungsstelle im Sinn des § 8 VerG 2002

(Brandstetter/Grünzweig aaO 98). Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Rechtskommission hat der Kläger nach seinem erstinstanzlichen Vorbringen nicht erhoben. Die Zulässigkeit der Zuständigkeitsentscheidung und deren Bekämpfung vor der Unabhängigen Schiedskommission wurde vom Rekursgericht mit teleologischen Argumenten aus dem Verweis in § 17 Abs 1 ADBG 2007 auf § 592 Abs 1 und 2 ZPO begründet. Selbst wenn die Rechtsansicht des Klägers zutreffen sollte, dass die Rechtskommission mangels gesetzlicher Grundlage an sich keine Zuständigkeitsentscheidung treffen hätte dürfen, würde es sich dabei um eine - wenn auch rechtswidrige - Entscheidung gemäß § 15 Abs 6 ADBG 2007 handeln, die nach § 17 Abs 2 ADBG 2007 vor der Unabhängigen Schiedskommission bekämpfbar und überprüfbar wäre. Der behauptete Grund für die unterlassene Bekämpfung - die fehlende und unrichtige Rechtsmittelbelehrung des anwaltlich vertretenen Klägers - ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von Relevanz.

Der Kläger erhob die Klage, mit der er auch festgestellt haben will, dass die Beklagte für das Dopingverfahren gegen ihn „nicht zuständig“ sei, am 22. 9. 2010. Ausgehend von der Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung am 26. 4. 2010 wurde die Klage innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 8 Abs 1 VerG 2002 eingebracht, ohne dass eine unanfechtbare Entscheidung vorlag. Die vom Kläger beabsichtigte Überprüfung des Beschlusses der Rechtskommission über die Zuständigkeit für das Disziplinarverfahren im Hinblick auf die Übergangsbestimmung des § 27 Abs 1 Z 1 erster Satz ADBG 2007 scheidet daher schon an der vorzeitigen Anrufung des Gerichts. Wird eine Klage in einer Streitigkeit

aus dem Vereinsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten seit Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung eingebracht, so steht ihr, sofern - wie hier - das Schlichtungsverfahren (der innervereinsmäßige Instanzenzug) nicht früher beendet ist, das gemäß § 42 Abs 1 JN in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen (RIS-Justiz RS0122426).

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanzen zu Recht von der (temporären) Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgegangen sind.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 und § 50 Abs 1 ZPO.

Oberster Gerichtshof,
Wien, am 28. September 2011
Dr. H u b e r
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Anlage 7

Budgetvoranschlag 2011**I. ERLÖSE 2011**

01 Förderungen gem. § 10 BSFG	€	800.000,00
02 Förderbeiträge der Gesellschafter (2010 + 3,0%)	€	443.000,00
03 Förderungen gem. § 11a BSFG (Prävention, DKK)	€	540.000,00 ¹⁾
04 Erlöse gem. § 8 Abs. 3 ADBG (Athleten-Beiträge für TUE)	€	10.000,00
05 Erlöse aus Kontrolltätigkeiten (Best., WADA, ANADO)	€	190.000,00 ²⁾
06 Erlöse gem. § 6 ADBG (Kostenanspruch aus Verfahren)	€	40.000,00
07 Förderungen gem. § 11a BSFG (WADA)	€	100.000,00 ¹⁾
Erlöse GESAMT	€	2.123.000,00

II. AUFWENDUNGEN 2011

01 Material Kontrolltätigkeiten (Kontrollkist U & B)	€	38.300,00 ³⁾
02 Honorare	€	160.000,00
03 Information & Prävention, Werbemittel/Ethikkommission	€	500.000,00
04 Analysekosten	€	392.000,00 ⁴⁾
05 Personalaufwand Mitarbeiter	€	430.000,00
06 Abschreibungen	€	22.850,00 ⁵⁾
07 Versicherungen	€	20.000,00
08 Telefon, Fax (Festnetz, Mobil)	€	11.800,00 ⁶⁾
09 EDV - Wartung	€	4.900,00 ⁷⁾
10 Büro (Einrichtung, Instandhaltung; Energie)	€	11.800,00 ⁸⁾
11 Mietaufwand	€	47.200,00 ⁹⁾
12 Seminare (DCO-Schulungen, Weiterbildungen, Teamseminare)	€	24.800,00 ¹⁰⁾
13 Post/Frachten	€	11.000,00 ¹¹⁾
14 Büromaterial	€	11.000,00 ¹²⁾
15 Buchhaltung, Lohnverrechnung	€	23.600,00 ¹³⁾
16 Taggelder	€	70.000,00
17 Reisespesen	€	85.000,00
18 Informationsmaterial, Vorträge, Prävention	€	30.000,00
19 ISO Zertifizierung	€	5.000,00
20 ADAMS (Ausbau; Schulungen)	€	4.900,00 ¹⁴⁾
21 Rechtsberatung (ohne Verfahrenskosten)	€	44.250,00 ¹⁵⁾
22 Schiedskommission (ohne Verfahrenskosten)	€	10.000,00
23 Medizinische Kommission (Sitzungen, MEDIS Jahresgebühr)	€	20.000,00
24 Beiträge internationale AD-Organisationen (WADA, ANADO)	€	100.000,00
25 Dopingkontrollkommission (ohne Analysekosten)	€	20.000,00
26 Sonstige Aufwendungen	€	24.600,00 ¹⁶⁾
Aufwendungen GESAMT	€	2.123.000,00

Erläuterungen zum Budgetvoranschlag 2011

- 1.) *WADA Einnahmen ist Durchlaufposten (korrespondierend mit Aufwendungen Z 24) - daher auf eigenem Erlöskonto berücksichtigt*
- 2.) *Kürzung Umsatzsteuer in Höhe von € 10.000,00*
- 3.) *Kürzung Vorsteuer in Höhe von € 1.700,00*
- 4.) *Kürzung Vorsteuer in Höhe von € 78.000,00*
- 5.) *Berücksichtigung der Abschreibung in Höhe von € 22.850,00 (geringwertige Erhöhung geg. VJ)*
- 6.) *Kürzung Vorsteuer in Höhe von € 200,00*
- 7.) *Kürzung Vorsteuer in Höhe von € 100,00*
- 8.) *Kürzung Vorsteuer in Höhe von € 200,00*
- 9.) *Berücksichtigung des Mietaufwand in Höhe von € 48.000,00 -
Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 800,00*
- 10.) *Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 200,00*
- 11.) *Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 1.000,00*
- 12.) *Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 1.000,00*
- 13.) *Berücksichtigung des Aufwands für Buchhaltung / Lohnverrechnung in Höhe von € 24.000,00 -
Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 400,00*
- 14.) *Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 100,00*
- 15.) *Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 750,00*
- 16.) *Kürzung der Vorsteuer in Höhe von € 400,00*

Anlage 8Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH
NADA**Bilanz**
zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2010 €	31.12.2009 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremden Gebäuden		
360 Investitionen in fremd Betr Gebäuden	4.995,00	6.825,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>47.132,28</u>	<u>67.782,36</u>
	52.127,28	74.607,36
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1600 Waren	1.500,00	1.500,00
2. noch nicht abrechenbare Leistungen		
1700 noch nicht abrechenbare Leist.	<u>0,00</u>	<u>45.956,60</u>
	1.500,00	47.456,60
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen Inland	59.175,76	107.683,70
2100 Lieferforderungen EU	4.139,52	0,00
2150 Lieferforderungen sonstiges Ausland	<u>10.251,66</u>	<u>0,00</u>
	73.566,94	107.683,70
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2896 WADA Beitr. BM f LV	0,00	111.130,80
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	<u>8.352,56</u>	<u>0,00</u>
	8.352,56	111.130,80
	81.919,50	218.814,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa	520,98	306,09
2800 Erste Bank 289 692 669/00	452.698,56	123.679,73
2811 Erste Bank 289 692 669 02 Sparkonto	<u>101.491,75</u>	<u>600.000,00</u>
	554.711,29	723.985,82
	638.130,79	990.256,92
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2901 ARA Alcatel Wartung	1.768,00	2.392,00
2902 ARA CANON	3.198,10	4.326,82
2903 ARA HSG Zandern (Miete)	<u>118.088,46</u>	<u>159.766,74</u>
	123.054,56	166.485,56
Summe Aktiva	<u>813.312,63</u>	<u>1.231.349,84</u>

Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH
NADA

Bilanz
zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2010 €	31.12.2009 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Einbauten in fremden Gebäuden		
360 Investitionen i.fremd.Betr.Gebäuden	4.995,00	6.825,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>47.132,28</u>	<u>67.782,36</u>
	52.127,28	74.607,36
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1600 Waren	1.500,00	1.500,00
2. noch nicht abrechenbare Leistungen		
1700 noch nicht abrechenbare Leist.	0,00	45.956,60
	<u>1.500,00</u>	<u>47.456,60</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen Inland	59.175,76	107.683,70
2100 Lieferforderungen EU	4.139,52	0,00
2150 Lieferforderungen sonstiges Ausland	<u>10.251,66</u>	<u>0,00</u>
	73.566,94	107.683,70
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2896 WADA Beitr. BM f.LV	0,00	111.130,80
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	<u>8.352,56</u>	<u>0,00</u>
	8.352,56	111.130,80
	<u>81.919,50</u>	<u>218.814,50</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa	520,98	306,09
2800 Erste Bank 289 692 669/00	452.698,56	123.679,73
2811 Erste Bank 289 692 669 02 Sparkonto	<u>101.491,75</u>	<u>600.000,00</u>
	554.711,29	723.985,82
	638.130,79	990.256,92
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2901 ARA Alcatel Wartung	1.768,00	2.392,00
2902 ARA CANON	3.198,10	4.326,82
2903 ARA HSG Zander (Miete)	<u>118.088,46</u>	<u>159.766,74</u>
	123.054,56	166.485,56
Summe Aktiva	<u>813.312,63</u>	<u>1.231.349,84</u>